



Arbeitsmarktservice
Österreich

BUNDESRICHTLINIE AUS- UND WEITERBILDUNGSBEIHILFEN (BEMO)

vormals: Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität

Gültig ab: 01.04.2026
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/2-2026
GZ: BGS/AMF/0702/9996/2026

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0702/9976/2025

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M.e.h.
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 22.5.2026

.....
Mag.^a Petra Draxl e.h.
Mitglied des Vorstandes

Datum der Unterzeichnung: 22.5.2026

INHALTSVERZEICHNIS

I.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	5
A.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN	5
1.	REGELUNGSGEGENSTAND	5
2.	ADRESSAT INNEN.....	5
3.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
4.	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL	6
5.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS.....	6
6.	HÄRTEFÄLLE	11
7.	EINKOMMEN	11
8.	AUFRECHENBARKEIT.....	13
9.	ERLÄUTERUNGEN	14
9.1.	Zu Punkt I.A.4. Arbeitsmarktpolitisches Ziel.....	14
9.2.	Zu Punkt I.A.5. Fachkräftemangel	14
9.3.	Zu Punkt I.A.5. Kinderbetreuungspflichten	14
9.4.	Zu Punkt I.A.5. Weitere Kriterien im Falle schulischer Ausbildungen	15
9.5.	Zu Punkt I.A.5. Förderbarer Personenkreis Pflegegeldkarenzierte Personen	15
B.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	16
1.	ABLAUFORGANISATION	16
2.	BEGEHREN.....	17
3.	KONTROLLTÄTIGKEITEN	18
4.	ÄNDERUNGSVERFÜGUNG	18
5.	EDV-EINTRAGUNGEN	19
5.1.	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF).....	19
5.2.	PST	21
5.3.	eAMS-Konto für Personen	23
5.4.	eAkte	23
5.5.	Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF).....	23
II.	BEIHILFEN	24
A.	BEIHILFE ZU DEN KURSKOSTEN	24
1.	BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG	24
2.	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL	24
3.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND	24
4.	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	24
5.	HÖHE DER BEIHILFE.....	25
6.	DAUER DER FÖRDERUNG	27
7.	VERFAHREN.....	29
8.	ANGABEN UND NACHWEISE.....	30
8.1.	Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung	30
8.2.	Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung	31
8.3.	Formulare und Schreiben aus der EDV	31
9.	ERLÄUTERUNGEN	32
9.1.	Zu Punkt II.A.4. (1) Förderungsvoraussetzungen	32
9.2.	Zu Punkt II.A.5. Höhe der Beihilfe bei Arbeitslosen	32
9.3.	Zu Punkt II.A.8.2. Zum Zeitpunkt der widmungsgemäßen Verwendung	32
B.	BEIHILFE ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTES	33
1.	BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG	33
2.	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL	33
3.	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	33
4.	HÖHE DER BEIHILFE.....	35
4.1.	Die Höhe der Beihilfe beträgt.....	35
4.2.	Anrechnung von Leistungsbezügen in der Arbeitslosenversicherung	36
4.3.	Schulungszuschlag (SZU)	37
4.4.	Bildungsbonus.....	38
4.5.	Sozialversicherung	39
4.6.	Entscheidungsbaum zur Bestimmung der Höhe der Existenzsicherung (ohne Pflegegeldkarenzierte Personen)	40
4.7.	Entscheidungsbaum zur Bestimmung der Höhe der Existenzsicherung mittels Pflegegeldkarenzierte Personen	41

5.	DAUER DER FÖRDERUNG	42
6.	ALG/NH-FORTBEZUG OHNE DLU-MINDESTSTANDARD UND UNFALLVERSICHERUNG.....	43
7.	VERFAHREN.....	44
8.	ANGABEN UND NACHWEISE.....	48
8.1.	Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung (wenn die DLU nicht unmittelbar im Anschluss an eine AIV-Leistung gebührt):.....	48
8.2.	Zum Zeitpunkt der Zwischen- bzw. Endprüfung im Fall des Pflegestipendiums, welches nicht im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsmarktausbildung (BM), einer AQUA oder einer Arbeitsstiftung erfolgt	49
9.	ERLÄUTERUNGEN	49
9.1.	Zu Punkt II.B.3.1. Förderungsvoraussetzungen	49
9.2.	Zu Punkt II.B.4. DLU-Höhe.....	50
9.3.	Zu Punkt II.B.4.1. Vollendung des 18. Lebensjahres	50
9.4.	Zu Punkt II.B.4.5. Pensionsversicherung	51
9.5.	Zu Punkt II.B.5. Unterbrechungen	52
9.6.	Zu Punkt II.B.5 Auslandsaufenthalt bei ferienbedingten Unterbrechungen	52
9.7.	Zu Punkt II.B.6. weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche	52
C.	BEIHILFE ZU DEN KURSNEBENKOSTEN	53
1.	BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG	53
2.	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL	53
2.1.	arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Aus- und Weiterbildungs-, Berufsorientierungs-, Arbeitserprobungs- oder Arbeitstrainingsmaßnahme, Maßnahme der aktiven Arbeitssuche, Vorbereitungs- und Trainingsmaßnahme bei Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten bzw. Maßnahme der aktiven Arbeitssuche	53
2.2.	Arbeitsstiftung	53
3.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND	53
4.	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	53
5.	HÖHE DER BEIHILFE	55
5.1.	Grundsätzliche Bestimmungen	55
5.2.	Pauschalersatz	56
6.	DAUER DER FÖRDERUNG	57
7.	VERFAHREN.....	57
8.	ANGABEN UND NACHWEISE.....	59
8.1.	Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung:	59
8.2.	Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, wenn eine Beihilfe zu den Kurskosten gewährt wird:	59
9.	ERLÄUTERUNGEN	59
9.1.	Zu Punkt II.C.4.1. Förderungsvoraussetzungen	59
III.	ARBEITSERPROBUNG UND ARBEITSTRAINING	60
1.	FÜR DIE EFFEKTIVITÄTSPRÜFUNG GELTEN FOLGENDE RAHMENBEDINGUNGEN	60
2.	ARBEITSERPROBUNGS- UND ARBEITSTRAININGS-BETRIEBE	61
A.	ARBEITSERPROBUNG	62
1.	ZIEL: FESTSTELLUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG	62
1.1.	Zielgruppen	62
1.2.	Dauer	62
2.	ZIEL: FESTSTELLUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG	62
2.1.	Zielgruppen	62
2.2.	Dauer	62
B.	ARBEITSTRAINING	63
1.	ZIEL: ERWERB VON BERUFSPRAXIS NACH ABGESCHLOSSENER AUSBILDUNG	63
1.1.	Zielgruppe	63
1.2.	Dauer	63
2.	ZIEL: ERWERB VON PRAKTISCHEN ERFAHRUNGEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN AUSBILDUNGSABSCHLUSS	63
2.1.	Zielgruppe	63
2.2.	Dauer	63
3.	ZIEL: ERWERB VON ARBEITSERFAHRUNG UND TRAINING VON FÄHIGKEITEN/FERTIGKEITEN BZW. STEIGERUNG DER BELASTBARKEIT BZW. VERBESSERUNG DER ARBEITSHALTUNG	64
3.1.	Zielgruppe	64
3.2.	Dauer	64

4.	<i>ERLÄUTERUNGEN</i>	64
4.1.	Verfahren zur Effektivitätsprüfung	64
4.2.	Zu Punkt III.B. Arbeitstraining	65
IV.	ARBEITSPLATZNAHE QUALIFIZIERUNG	66
1.	<i>FÜR DIE EFFEKTIVITÄTSPRÜFUNG GELTEN FOLGENDE RAHMENBEDINGUNGEN</i>	67
2.	<i>AQUA-BETRIEBE</i>	68
3.	<i>MINDESTERFORDERNISSE FÜR PRÜFUNGEN DURCH DAS ARBEITSMARKTSERVICE</i>	68
4.	<i>MINDESTERFORDERNISSE FÜR SCHRIFTLICHE AQUA-UNTERLAGEN</i>	69
4.1.	Bildungsplan	69
4.2.	AQUA-Vereinbarung	69
4.3.	Monatliche Bestätigungen durch den AQUA-Betrieb oder AQUA-Kooperationspartner	69
5.	<i>ERLÄUTERUNGEN</i>	69
5.1.	Zu Punkt IV. Voraussetzungen	69
5.2.	Zu Punkt IV.1. Verfahren zur Effektivitätsprüfung	70
5.3.	Kriterien zur Abgrenzung von Arbeitsverhältnissen	70
5.4.	Abgrenzung zu BEMO-Arbeitstraining	71
6.	<i>EDV-Verfahren</i>	72
6.1.	Typ	72
6.2.	Beihilfe zu den Kurskosten	72
6.3.	AQUA-BTR	73
6.4.	mit Kooperationspartner	73
6.5.	ohne Kooperationspartner	74
V.	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	75
VI.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	75
VII.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	76

I. BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

A. BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN

1. REGELUNGSGEGENSTAND

Mit dieser Bundesrichtlinie werden folgende Beihilfen geregelt:

- Beihilfe zu den Kurskosten (KK)
- Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)
(einschließlich Umschulungsgeld (BR+) und Pflegestipendium)
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten (KNK)

Geregelt wird weiters

- die Existenzsicherung für Teilnehmer_innen
 - * an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung
 - * am Unternehmensgründungsprogramm
 - * an Arbeitsstiftungen
 - * an Trainings-/Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen von Sozialökonomischen Betrieben oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten
- die Unfallversicherung.

Diese Bundesrichtlinie regelt weiters die Bedingungen für die Teilnahme an Maßnahmen

- der Arbeitserprobung
 - des Arbeitstrainings
 - der Arbeitsplatznahen Qualifizierung
- als eigenständige Individualmaßnahmen.

2. ADRESSAT_INNEN

Diese Bundesrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der personenbezogenen Arbeitsmarktförderung auf Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle betraut sind (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung, Anweisung, Auszahlung, Durchführung allfälliger Rückforderungen, Fortbezug von ALVG-Leistungen gemäß § 18 (5) bis (7), § 20 (6) und (7) und § 12 (5) Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG), Unfallversicherung).

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Beihilfen zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten werden im Sinne des

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) gewährt.

Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes wird nach Maßgabe des § 35 AMSG gewährt. Der Fortbezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe während der Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung erfolgt gemäß § 12 (5) im Falle des Arbeitslosengeldes i.V.m. § 18 (4) bis (7) AIVG.

Der Schulungszuschlag wird gemäß § 20 (6) AIVG gewährt.

Der Bildungsbonus wird für Auslauffälle gemäß § 20 (7) und § 79 (176) AIVG gewährt.

Der Pauschalersatz zu den Kursnebenkosten wird für Auslauffälle gemäß § 20 (6) AIVG gewährt.

Das Umschulungsgeld (BR+) wird gemäß § 39b AIVG gewährt.

Für die Unfallversicherung sind § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c und § 74 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) maßgeblich.

Das Pflegestipendium wird auf Grundlage einer Zielvorgabe des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft gewährt.

4. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL¹

Neben den jeweils bei den einzelnen Beihilfen angeführten speziellen arbeitsmarktpolitischen Zielen der Beihilfen sind folgende arbeitsmarktpolitische Ziele der Aus- und Weiterbildungsbeihilfen zu berücksichtigen:

- Unterstützung der Vermittlung
- oder**
- Sicherung einer gefährdeten Beschäftigung
- oder**
- Fachkräftebedarf abdecken (Pflegestipendium)

5. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

- Arbeitslose
- Beschäftigte in Kurzarbeit
deren Bruttoeinkommen im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten EUR 2.700,- monatlich nicht überschreitet² und für die beim Arbeitsmarktservice um eine Kurzarbeitsbeihilfe angesucht wurde.
- Beschäftigte sowie Karenzierte mit Bezug von Weiterbildungs- oder Bildungsteilzeitgeld
deren Bruttoeinkommen im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten/Kursnebenkosten EUR 2.700,- monatlich nicht überschreitet

¹ siehe Erläuterungen I.A.9.1.

² Ins Bruttoeinkommen sind die Kurzarbeitsunterstützung und die Qualifizierungsunterstützung einzubeziehen.

und

- ◆ die eine Qualifizierung in einem Berufsbereich mit Fachkräftemangel anstreben.
Die Landesdirektorien werden ermächtigt, für das jeweilige Bundesland Berufsbereiche mit Fachkräftemangel zu definieren.³

oder

- ◆ deren berufliche Existenz gefährdet ist
und bei welchen mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 - * die in einem Betrieb beschäftigt sind, der nach § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) eine Anzeige beim Arbeitsmarktservice eingebracht hatoder
 - * die bereits gekündigt worden sind und bereit sind, ein anderes Arbeitsverhältnis aufzunehmen)oder
 - * bei welchen eine physische, psychische oder geistige Behinderung vorliegtoder
 - * die über 45 Jahre alt sindoder
 - * die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und für die eine ungünstige berufliche Entwicklung zu erwarten ist⁴oder
 - * deren Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist oder in Gefahr ist, zu veraltenoder
 - * die aufgrund von Kinderbetreuungspflichten karenziert sind, oder deren Beschäftigungsausmaß vorübergehend herabgesetzt ist⁵oder
 - * die mittels Eingliederungsbeihilfe gefördert werden

- Arbeitslose und karenzierte⁶ Personen, die mindestens 2 Jahre nach Ende der Ausbildungspflicht bis 18, also nach Vollendung ihres 20. Lebensjahres, mit einer mit dem Pflegestipendium förderbaren Ausbildung beginnen.
- Mittels Pflegestipendium förderbare Ausbildungen sind:
 - a) Pflegeassistentenberufe gemäß GuKG
 - b) Pflegefachassistentenberufe gemäß GuKG
 - c) Ausbildungen zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (unterhalb des Fachhochschulniveaus; auslaufend)

³ siehe Erläuterungen I.A.9.2.

⁴ dazu zählen auch Bezieher_innen von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld

⁵ siehe Erläuterungen I.A.9.3.

⁶ Karenzierung des bestehenden Dienstverhältnisses oder Ruhen der selbstständigen Erwerbstätigkeit für die Dauer der Ausbildung und siehe Erläuterungen I.A.9.5.

- d) Ausbildungen an österreichischen Fachhochschulen, die zur Berufsberechtigung „Gehobener Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege“ führen (gemäß § 28 Abs. 2 GuKG) mit einem Ausbildungsbeginn ab 01.09.2024⁷
- e) Ausbildungen zu einem Sozialbetreuungsberuf, die gemäß Vereinbarung Art. 15a B-VG auch die Ausbildung zur Pflegeassistentin/zum Pflegeassistenten beinhalten
- f) Schule für Sozialbetreuungsberufe (berufsbegleitend sowie Vollzeit; schulisch und als Lehrgang) in allen Schwerpunkten:
 - Altenarbeit
 - Familienarbeit
 - Behindertenarbeit
 - Behindertenbegleitung

Es ist neben dem Pflegestipendium personenbezogen keine Beihilfe zu den Kurskosten (KK) zu gewähren.

Personen, die bereits eine Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege positiv absolviert haben, erhalten kein Pflegestipendium für Fachhochschulausbildung im Bereich gehobener Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Die Förderung der unter Pkt. d) genannten Pflegeausbildungen auf Fachhochschulen ist zeitlich und budgetär begrenzt. Die Ausbildungen sind nur förderbar, wenn die Einreichung beim AMS (Datum der Begehrensstellung) bis zum 31.08.2027 erfolgt.⁸ Ab dem Jahr 2025 stehen maximal 20 Mio. EUR zur Verfügung. Sobald das jeweilige Budget ausgeschöpft ist (zum Zeitpunkt der Begehrensstellung), ist keine weitere Genehmigung möglich⁷. Die Bundesgeschäftsstelle wird über den Zeitpunkt der Mittelausschöpfung informieren.

Bereits vor dem 01.09.2024 begonnene Fachhochschulausbildungen im Bereich diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege können nicht mit dem Pflegestipendium gefördert werden, auch wenn diese begründet abgebrochen bzw. unterbrochen wurden.

Ein Umstieg während einer Ausbildung im Bereich diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (z.B. Schule auf FH), kann durch das Pflegestipendium ebenfalls nicht gefördert werden.

- Personen ohne aufrechtes Arbeitsverhältnis, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, bereits eine Maßnahme besuchen können und dem Arbeitsmarkt binnen 1 Jahres wieder zur Verfügung stehen.
- Lehrstellensuchende

⁷ Vorbehaltlich der Beschlussfassung der entsprechenden Anpassung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

⁸ Alle weiteren Förderungsvoraussetzungen für „Ausbildungen an österreichischen Fachhochschulen, die zur Berufsberechtigung „Gehobener Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege“ führen (gemäß § 28 Abs. 2 GuKG) mit einem Ausbildungsbeginn ab 01.09.2024 sind unter Punkt II.B.9.1. zu finden.

- Bäuer_innen, deren Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten/Kursnebenkosten EUR 20.000,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreitet.
- Personen, die am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose teilnehmen, hinsichtlich der Existenzsicherung während der Vorbereitungsphase gemäß Bundesrichtlinie „Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose“.
- Personen, die an Maßnahmen einer Arbeitsstiftung gemäß „Bundesrichtlinie zur Anerkennung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftungen“ teilnehmen.
- Personen, die an Trainings-/Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen von Sozialökonomischen Projekten oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten teilnehmen.
- Personen, die an einem Arbeitstraining oder einer Arbeitserprobung gemäß Kapitel III. der vorliegenden Bundesrichtlinie teilnehmen.
- Personen, die an der Arbeitsplatznahen Qualifizierung gemäß Kapitel IV. der vorliegenden Bundesrichtlinie teilnehmen.
- Personen, die Umschulungsgeld beziehen bezüglich der Beihilfe zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten. Es ist keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.
- Personen im Strafvollzug⁹, die beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, bezüglich der Beihilfe zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten. Es ist keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

nicht förderbar sind:

- Selbstständig Erwerbstätige ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
- Ausländer_innen, die gemäß der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ bzw. der „Bundesrichtlinie über Vormerkung, Vermittlung und Leistungsbezug von Ausländer_innen“ nicht vorzumerken sind
- Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 lit. b AIVG
- Arbeitsunfähige Personen im Sinne des § 8 AIVG
- Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen
- Personen, die, in Bezug auf die Gewährung von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes, die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen eines geringfügigen Zuverdienstes nach § 12 (6) AIVG verlieren
- Personen, ohne Anspruch auf den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die wegen eines geringfügigen Zuverdienstes die Förderungsvoraussetzungen in Bezug auf die Gewährung von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes - analog zu § 12 AIVG – nicht (mehr) erfüllen

⁹ überwachter Hausarrest, Fußfesselträger_innen/Freigänger_innen
Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen, AMF/2-2026

- Personen, die eine Alterspension beziehen (Begründung: Vorwiegendes Eigeninteresse, da eine anschließende Vermittlung bzw. Arbeitsaufnahme nicht angenommen werden kann.)
- Personen, für die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) oder die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, der Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) oder die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (beinhaltet bäuerlich versicherte Personen) für den Besuch einer Maßnahme Übergangsgeld aus der Unfallversicherung gewährt (Begründung: Diese Personen erhalten ohnedies die Kurskosten, die Kursnebenkosten und das Übergangsgeld, daher ist keine zusätzliche Finanzierung seitens des Arbeitsmarktservice nötig.)
- Bezieher_innen einer befristeten Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Invalidität oder Berufsunfähigkeit)
- Beschäftigte in Kurzarbeit, für die eine Beihilfe Schulungskosten für Beschäftigte in Kurzarbeit (SfK) zuerkannt wurde
- Beschäftigte oder Karenzierte, für die eine „Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“ zuerkannt wurde
- Beschäftigte oder Karenzierte¹⁰, für die eine „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK)“ zuerkannt wurde.

Weitere Kriterien im Falle schulischer Ausbildungen¹¹:

Förderbar sind jene Personen im Sinne des § 31 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), bei welchen mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Personen ohne abgeschlossene schulische Ausbildung
- Personen ohne berufliche Ausbildung (ausgenommen AHS-Matulant_innen)
- Matulant_innen sowie Universitäts- und Fachhochschulabbrecher_innen 2 Jahre nach Matura oder bei Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG
- Schulabbrecher_innen 2 Jahre nach Schulabbruch oder bei Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG
- Personen mit abgeschlossener Ausbildung, deren Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist (z. B. beruflicher Wiedereinstieg von Frauen)
- Langzeitarbeitslose (Personen unter 25 Jahren und Ältere¹² länger als 6 Monate, alle anderen länger als 12 Monate arbeitslos)
- ältere Arbeitslose¹⁰
- Teilnehmer_innen an einer Arbeitsstiftung

¹⁰ ausgenommen sind Personen, die sich für den Zeitraum eines Pflegegelds kenzieren lassen

¹¹ siehe Erläuterungen I.A.9.4.

¹² Als Ältere gelten vorgemerzte Arbeitslose, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, außer im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Jahresziele wird ein anderes Alter definiert.

Pflegestipendium:

Mit dem Pflegestipendium förderbar sind Arbeitslose und Karenzierte, die mindestens 2 Jahre nach Ende der Ausbildungspflicht bis 18, also nach Vollendung ihres 20. Lebensjahres, mit der förderbaren Ausbildung beginnen und

- im Fall von Maturant_innen sowie Universitäts- und Fachhochschulabbrecher_innen zusätzlich 2 Jahre nach der Matura vergangen sind oder die Anspruchsvoraussetzungen nach dem ALVG vorliegen;
- im Fall von Schulabbrecher_innen zusätzlich 2 Jahre nach Schulabbruch vergangen sind oder die Anspruchsvoraussetzungen nach dem ALVG vorliegen.

Im Fall schulischer Ausbildungen sind nicht förderbar:

- Jugendliche unter 17 Jahre

Bei gleichwertigen Qualifizierungsmaßnahmen ist den kursmäßigen gegenüber den schulischen der Vorzug zu geben.

6. HÄRTEFÄLLE

In **Härtefällen** können die Landesgeschäftsstellen sozial gerechtfertigte Abweichungen von der Bundesrichtlinie genehmigen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nur in Einzelfällen anzuwenden ist. Bei einer Häufung gleichgelagerter Fälle ist die Bundesgeschäftsstelle zu informieren, um gegebenenfalls eine Änderung der Bundesrichtlinie in die Wege leiten zu können.

7. EINKOMMEN

Als Einkommen sind, entsprechend §36a ALVG, für alle Aus- und Weiterbildungsbeihilfen z.B. folgende Bruttoeinkommen heranzuziehen:

- 7.1. aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- 7.2. aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- 7.3. aus land- und forstwirtschaftlichem Besitz (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen; die Einheitswertgrenzen sind maßgeblich)
- 7.4. gemäß § 34 (6) AMSG allfällige Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen¹³
- 7.5. Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen, Pensionen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

¹³ Beim Pflegestipendium sind Zuschüsse/Prämien von Landesregierungen (z.B. unter der Bedingung der nachfolgenden Berufsausübung im jeweiligen Bundesland) – sofern es sich nicht ohnehin um ein Einkommen aus unselbstständiger Beschäftigung handelt – als Zuwendungen für den gleichen Zweck zu sehen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Ausbildungsbeitrags gemäß § 3 Abs 1 PausbZG und einer Leistung zum Zwecke der Existenzsicherung gem. ALVG oder AMSG ist per Gesetz ausgeschlossen. Falls einzelne Bundesländer darüber hinaus ein Taschengeld gemäß § 49 Abs 5 GuKG auszahlen, ist dieses als Zuwendung für den gleichen Zweck anzusehen.

7.6. Kurzarbeitsunterstützung und Qualifizierungsunterstützung

7.7. Aufwandsentschädigung aufgrund einer öffentlichen Funktion

Nicht zu berücksichtigen sind Einkommen, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit resultieren, wie beispielsweise

- eigene Alimente
- Witwenpension_Witwerpension
- Waisenpension
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Sonderzahlungen
- Kinderbetreuungsgeld

und

Übergangsgeld der Pensionsversicherungsanstalt,
der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau und
der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

und

Unfallrenten.

Der Bezug von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld wird als Einkommen gewertet.

Um diese Leistungen an ein Bruttoeinkommen anzunähern, ist der Tagsatz mit 30 zu multiplizieren und um 21% zu erhöhen.

Für die Entscheidung, ob Aus- und Weiterbildungsbeihilfen gewährt werden können, bzw. in welcher Höhe, ist das Bruttoeinkommen des letzten vollentlohnenden Monats bzw. der letzten vier vollentlohnenden Wochen vor Beginn der Maßnahme heranzuziehen.

(Beispiel: Maßnahmenbeginn 15.6. - Bruttoentgelt vom 1.5. bis 31.5.)

Berechnungsbeispiel 1:

- Weiterbildungsgeld in Höhe von € 25,- täglich
- Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung in Höhe von € 240,- monatlich

Berechnung:

Monatsumrechnung:	€ 25,00 x 30 = € 750,00
+ Erhöhung um 21%:	<u>€ 750,00 x 0,21 = € 157,50</u>
Summe Einkommenswert aus Weiterbildungsgeld:	€ 907,50
+ Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung:	€ 240,00
Zu berücksichtigendes Gesamteinkommen:	<u>€ 1.147,50</u>

Die Kurskosten werden zu 100% vom AMS übernommen.

Berechnungsbeispiel 2:

- Bildungsteilzeitgeld in Höhe von € 10 täglich
= 1,00 (Wert 2024) x 10 entfallene Wochenstunden
- Einkommen aus Teilzeit-Beschäftigung in Höhe von € 1.870,- monatlich

Berechnung:

Monatsumrechnung:	€ 10 x 30 = € 300,00
+ Erhöhung um 21%:	<u>€ 300,00 x 0,21 = € 63,00</u>
Summe Einkommenswert aus Bildungsteilzeitgeld:	€ 363,00
+ Einkommen aus Teilzeit-Beschäftigung:	€ 1.870,00
Zu berücksichtigendes Gesamteinkommen:	<u>€ 2.233,00</u>

Die Kurskosten werden zum Teil vom AMS übernommen.

Ausnahme 1: Bei Beschäftigten in Kurzarbeit ist das Bruttoeinkommen inkl.

Kurzarbeitsunterstützung und/oder Qualifizierungsunterstützung während des ersten vollen Monats mit Kurzarbeit heranzuziehen.

Ausnahme 2: Bei Beschäftigten mit Bezug von Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld ist jenes Bruttoeinkommen¹⁴ heranzuziehen, das zu Beginn der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit zwischen Förderungswerber_in und Arbeitgeber_in vereinbart wurde.

Dem Erwerbseinkommen ist das Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld in der oben angeführten Höhe hinzuzurechnen.

Sofern die _der Förderungswerber_in zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns arbeitslos ist, gelten die Regelungen für Arbeitslose.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt bei

- der Beihilfe zu den Kurskosten und der Beihilfe zu den Kursnebenkosten
 - * eine Änderung der Einkommensgrenzen
 - * eine Einkommensänderung
- der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
 - * eine Änderung der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze durch die Sozialversicherung unberücksichtigt.

8. AUFRECHENBARKEIT

Übergengüsse aufgrund von ALV-Leistungen oder Beihilfengewährungen sind mit allen Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AIVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel 1: AIG-Übergenguss ist auf DLU aufzurechnen

Beispiel 2: KK-Übergenguss ist auf AIG aufzurechnen

¹⁴ bei Weiterbildungsgeld unter ASVG Geringfügigkeitsgrenze,
bei Bildungsteilzeitgeld über ASVG Geringfügigkeitsgrenze

Ausnahme: Übergenüsse aufgrund von ALV-Leistungen können nicht mit Beihilfen, die über Förder-SAP ausbezahlt werden, gegengerechnet werden.

Beispiel: NH-Übergenuß kann nicht auf KK aufgerechnet werden.

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt I.A.4. Arbeitsmarktpolitisches Ziel

Den gesetzlichen Vorgaben § 31 (3) AMSG entsprechend, stellt die Förderung der Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt eine grundsätzliche Ausrichtung für das Handeln des Arbeitsmarktservice dar.

Mit dem gezielten Einsatz der Instrumente der Arbeitsmarktförderung kann ein Beitrag zum Abbau des geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarktes geleistet werden.

Chancengleichheit ist demnach ein übergreifendes arbeitsmarktpolitisches Ziel.

Da die Bundesrichtlinie für die Aus- und Weiterbildungsbeihilfen an sich geschlechtsneutrale Kriterien vorgibt, muss bei der Umsetzung des arbeitsmarktpolitischen Ziels für Frauen bereits im Vorfeld der Fördervergabe begonnen werden. Beispielsweise bei der Kursplanung, in der Zuweisungspraxis und bei der Auswahl der Teilnehmer_innen.

9.2. Zu Punkt I.A.5. Fachkräftemangel

Sofern eine Landesorganisation von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, sind die Beschlüsse an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Arbeitsmarktförderung zu übermitteln.

9.3. Zu Punkt I.A.5. Kinderbetreuungspflichten

Diese Ergänzung soll Personen, die bei aufrechter Arbeitsverhältnis aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder bis 15 Jahren (vgl. Definition „Wiedereinsteiger_innen“) karenziert sind oder ihre Arbeitszeit reduziert haben, die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglichen. Ziel dabei ist, eine berufliche Existenzgefährdung zu verhindern. Diese kann sich daraus ergeben, dass die bisherigen Arbeitszeiten nach Ende der Karenzierung oder bei Umstieg auf Vollzeit nicht mit den Betreuungspflichten vereinbar sind, bzw. mit der Teilzeitbeschäftigung längerfristig keine eigenständige Existenzsicherung (Einkommenshöhe) möglich ist.

Zum Beispiel: Kellnerin ist in Elternkarenz oder arbeitet neben dem Kinderbetreuungsgeldbezug stundenweise (oder in Teilzeit) zu regelmäßig vereinbarten Zeiten. Mit Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges möchte sie wieder Vollzeit arbeiten. Sie kann aber die im Gastgewerbe üblichen oder notwendigen Abenddienste nicht mehr übernehmen (da z. B. Alleinerzieherin). Ihre berufliche Existenz ist daher gefährdet und sie soll die Möglichkeit erhalten, sich durch Qualifizierung rechtzeitig auf einen beruflichen Umstieg vorzubereiten.

9.4. Zu Punkt I.A.5. Weitere Kriterien im Falle schulischer Ausbildungen

Gemäß § 34 Abs. 6 AMSG (erster Satz) darf für Hochschulausbildungen oder Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, keine Beihilfen des Arbeitsmarktservice zuerkannt werden. Staatlich anerkannte Lehrziele beziehen sich auch auf Hochschulausbildungen, demnach sind Universitätslehrgänge, Fachhochschul-Studiengänge und (auslaufende) Lehrgänge universitären Charakters von diesem Förderverbot umfasst.

In Ausübung der Ermächtigung gemäß § 34 Abs. 6 AMSG (zweiter Satz) hat der Verwaltungsrat aber die Gewährung von Beihilfen für die hier taxativ angeführten Personengruppen im Sinne des § 31 Abs. 3 AMSG für zulässig erklärt. Diese Ausnahmeregelung gilt für alle Ausbildungen im Sinne des § 34 Abs. 6 AMSG (erster Satz).

Gemäß § 34 Abs. 6 AMSG (dritter Satz) sind bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung allfällige Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen bei der Beihilfengewährung zu berücksichtigen.

9.5. Zu Punkt I.A.5. Förderbarer Personenkreis Pflegestipendium karenzierte Personen

Ein Übergang von Weiterbildungsgeld (und Bildungsteilzeitgeld) auf Pflegestipendium soll im Sinne der Zielvorgaben des Herrn Bundesministers und zur Vermeidung unerwünschter Komplexität sowie arbeitsmarktpolitisch suboptimaler Bildungsentscheidungen nicht ermöglicht werden.

Eine gleichzeitige Förderung durch Weiterbildungs- bzw. Bildungsteilzeitgeld und Pflegestipendium ist nicht möglich.

B. BEIHILFENÜBERGREIFENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. ABLAUFORGANISATION

Die Abwicklung aller Aus- und Weiterbildungsbeihilfen ist an die **regionalen Geschäftsstellen (RGS) zu delegieren**. Die Begehrensbearbeitung und somit auch die budgetäre Verbuchung erfolgt in jener RGS, die für die _den Förderungswerber_in zuständig ist (Wohnsitzprinzip). Bei einer Übersiedlung des PST werden auch die offenen Förderungsfälle (ausgenommen Förderungsfälle im Status „entschieden“ und „neu entschieden“) mitübersiedelt.

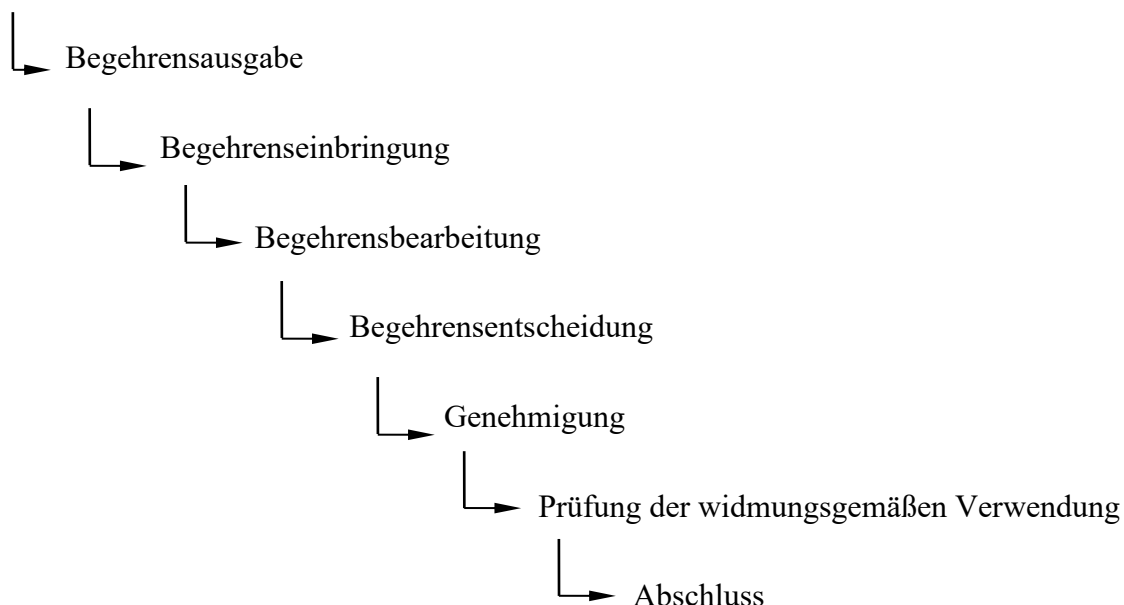
Die Arbeitsschritte Maßnahmen- und Beihilfenberatung bis Genehmigung (inklusive genauer Höhe und Dauer der Beihilfe), sowie Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Abschluss erfolgen im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF) (siehe dazu folgende Grafik).

Ausnahme: Die Berechnung der Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erfolgt nach Verfügung in der ALV-EDV, da starke Anlehnung ans Arbeitslosengeld (AlG).

Kurz- (kürzer als 1 Woche) und/oder Teilzeitmaßnahmen (mindestens 10 aber weniger als 16 Maßnahmenstunden pro Woche) ohne DLU-Mindeststandard: Bei AlG/NH-Anspruch ist die Existenzsicherung mit der Kategorie AlG/NH-F (AlG/NH-Fortbezug ohne Mindeststandard zuzüglich Unfallversicherung) im BAS IF zu verfügen. Bei Personen ohne Leistungsanspruch wird die Unfallversicherung ebenfalls im BAS IF vorgemerkt.

ENTSCHEIDUNGS- und ABWICKLUNGSSCHRITTE der BEMO-BEIHILFEN

Maßnahmen- und Beihilfenberatung



2. BEGEHREN

Auch bei gleichzeitiger Gewährung mehrerer Aus- und Weiterbildungsbeihilfen ist nur **ein** Begehren zu verwenden. Für die Existenzsicherung während der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose sind die entsprechenden Begehren gemäß Bundesrichtlinie „Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose“ zu verwenden. Für die Existenzsicherung während der Teilnahme an Arbeitsstiftungen und an SÖB-/GBP-Trainings- und Vorbereitungsmaßnahmen ist das BEMO-Begehren aus dem BAS IF zu verwenden.

Für die Existenzsicherung in Form des Pflegestipendiums ist das Pflegestipendium-Begehren zu verwenden.

Alle Aus- und Weiterbildungsbeihilfen, die während des Besuches einer Maßnahme gewährt werden, sind als ein Förderungsfall zu werten und als solcher zu bearbeiten.

Ausnahme: Gebärdensprachdolmetschkosten

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist sind keine Beihilfen zu gewähren. Die vereinbarte Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden.

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen (dies gilt auch für die Begehrensstellung über das MeinAMS-Konto für Personen).

Die Genehmigung der Entscheidung hat im Begehrensverfahren bis zu 2 Wochen nach Einbringung des Begehrens zu erfolgen. Wurde das Begehren über das MeinAMS-Konto eingebracht, ist das Serviceversprechen gemäß Bundesrichtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“ einzuhalten.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe zu den Kurskosten hat bis zu 14 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes zu erfolgen.

Sollten die Fristen nicht eingehalten werden können, ist der Grund für die Nichteinhaltung am Förderungsfall zu dokumentieren.

3. KONTROLLTÄTIGKEITEN

Bezüglich der Beihilfe zu den Kurskosten ist dem DWH-Standardbericht „Arbeitsmarkterfolg – Kurskosten“ besondere Beachtung einzuräumen. Die DWH-Ergebnisse sind regelmäßig dahingehend zu analysieren, dass bei neuen Kursanbietern und bei Auffälligkeiten bei bestehenden Kursinstituten, die Qualität der Leistung und die Plausibilität der Kosten (z. B. durch Abgleich mit der Website des Kursinstitutes, Vergleichsofferte) gewährleistet ist.

Diese Kontrolltätigkeiten sind von den Landesgeschäftsstellen wahrzunehmen, wobei Teile an die regionalen Geschäftsstellen delegierbar sind.

Die Landesgeschäftsstellen sind verpflichtet, eine stichprobenmäßige Überprüfung von KK-Förderungsfällen im Hinblick auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit und Kursinhalte vorzunehmen und den KK-Einsatz bezüglich des Arbeitsmarkterfolges systematisch zu analysieren (mindestens einmal jährlich) und die Ergebnisse mit den RGS zu reflektieren, um den KK-Einsatz laufend zu optimieren.

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen der Beihilfe zu den Kurskosten und Vergaben von Bildungsmaßnahmen ist der Punkt 4.1.5. (Abgrenzung zu Schulungsteilnahmen auf Basis „Beihilfe zu den Kurskosten (KK)“) der Bundesrichtlinie Vergabe von Bildungsmaßnahmen (BM1) einzuhalten.

4. ÄNDERUNGSVERFÜGUNG

Bei der Beihilfe zu den Kursnebenkosten sind Änderungsverfügungen (ohne neuerliche Begehrensstellung) während der Maßnahme bezüglich der Höhe und der Dauer der Beihilfe zulässig, müssen jedoch entsprechend dem 4-Augen-Prinzip neuerlich genehmigt werden.

Sollte es bei der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (oder BR+, Pflegestipendium) aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z. B. wegen Krankheit der/des Förderungswerber_in während einer modularen Ausbildung und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine

Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügbaren Höhe** zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

5. EDV-EINTRAGUNGEN

5.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)¹⁵

- 5.1.1. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall-Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in den PST-Text generiert).
- 5.1.2. Zwecks Evaluierung ist bei Arbeitserprobung und Arbeitstraining in der Group-box „Maßnahme“ im Feld „Typ“ entweder „Arbeitserprobung“ oder „Arbeitstraining“, im Feld „Art“ „Betrieb“ und in der Group-box „Maßnahmenbegründung“, der dem Ziel gemäß Punkt III. entsprechende „Standardtext“ auszuwählen. Weiters ist über die Geschäftsfunktion „BTR verbinden“ der Arbeitserprobungsbetrieb/der Arbeitstrainingsbetrieb zu verbinden. Der verbundene Betrieb wird automatisch als Schulungsträger übernommen. Die Maßnahmenbezeichnung muss händisch eingegeben werden.
- 5.1.3. Die UV Tage werden vom BAS IF entsprechend dem Förderungszeitraum ohne Samstage, Sonntage und Feiertage vorgeschlagen.
Die Anzahl der UV-Tage ist entsprechend den Angaben im Begehren (Tage, an denen die Maßnahme stattfindet) anzupassen.
Bei der Verlängerung einer Maßnahme sind die zusätzlichen UV-Tage, bei Bezugseinstellung die Anzahl der Tage, um welche sich die ursprünglich genehmigten UV-Tage verringern, einzugeben.
- 5.1.4. Wenn beispielsweise Prüfungsgebühren erst nach Genehmigung des „eigentlichen“ KK-Förderungsfalles gefördert werden, ist ein zweiter Förderungsfall zu administrieren.
 - a) Liegt der 2. Förderungsfall innerhalb des ersten, sind am Bearbeitungsblatt die entsprechenden Tage als Förderungszeitraum zu gewähren und UV zu administrieren, wobei im Feld „Versicherungstage“ händisch Null einzutragen ist.
 - b) Liegt der 2. Förderungsfall nach dem ersten, ist ebenfalls UV zu administrieren, wobei im Feld „Versicherungstage“ die tatsächlichen Tage/der tatsächliche Tag einzutragen sind/ist.
- 5.1.5. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme für Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (z. B. entsprechende Zuordnung zu den arbeitsmarktpolitischen Zielen) festlegen.
Diese Sonderprogramme sind:
 - * zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
 - * zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

¹⁵ siehe Kapitel IV.6.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels der „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.

- 5.1.6. Förderungsfälle, die im Kapitel II.B.4.1. als Ausnahmen definiert sind, erhalten, wenn sie mit einer entsprechend gekennzeichneten Veranstaltung verbunden sind, automatisch das Kennzeichen „nur Jugendlichen-DLU“. (Dies führt dazu, dass jener Batch, der die DLU für Teilnehmer_innen nach dem 18. Geburtstag automatisch erhöht, auf diese Förderungsfälle nicht zugreift.)
- 5.1.7. Bei Förderung gemäß „Beschäftigte in Kurzarbeit“ ist dem Förderungsfall das Sonderprogramm KKUA (Beschäftigte in Kurzarbeit) zuzuordnen.
- 5.1.8. Sofern eine Beihilfe vorzeitig nicht mehr gebührt (z. B. Kund_in nimmt vor Kursende eine Beschäftigung auf), ist im BAS IF eine Bezugseinstellung mit dem Einstellungscode „T“ (Storno) zu veranlassen. In diesem Fall sind allfällige Vorbuchungen im Bundesrechenzentrum zu stornieren und allfällige Rückforderungen einzuleiten.
- 5.1.9. Während einer laufenden DLU oder KNK sind Bezugseinstellungen, -unterbrechungen bzw. -aufhebungen im BAS IF oder am PST durchzuführen.
- 5.1.10. Allfällige Bezugsveränderungen bei (reinem) AIG/NH-Fortbezug (ohne DLU-Anteilen) sind ausschließlich am PST im Fenster „Vormerkzeiten (VMZ)“ zu veranlassen.
- 5.1.11. Im Falle einer Sperre gemäß § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz ist der BEMO-Förderungsfall entweder mittels BE „T“ zu beenden (falls die Sperre über das Förderungsende hinausreicht) oder eine vorsorgliche BE mit anschließender BU zu veranlassen. Es ist in beiden Fällen zusätzlich ein BEMO-Förderungsfall für die UV zu administrieren, wenn die_der Förderungswerber_in an der Maßnahme weiter teilnimmt.
- 5.1.12. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe zu den Kurskosten ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.
- 5.1.13. In regelmäßigen Abständen sind Stadiensuchen durchzuführen, um sicher zu stellen, dass kein Förderungsfall länger als nötig in einem bestimmten Stadium verweilt.
- 5.1.14. Im Fall einer gleichzeitigen Förderung der Kursgebühr und der Gebärdensprachdolmetschkosten sind 2 Förderungsfälle zu administrieren.
- 5.1.15. Im Fall einer Förderung der Gebärdensprachdolmetschkosten ist am Fenster „Schulungsträger“ in der Group-box „Maßnahme“ im Feld „Bezeichnung“ die Bezeichnung jener Maßnahme einzutragen, für die die Gebärdensprachdolmetschleistung erbracht wird.
- 5.1.16. Im Fall des Pflegestipendiums ist in der Übergangsphase für einen Ausbildungsbeginn ab dem 1.9.2022 und bis zum 31.12.2022 zunächst ein BEMO-Förderungsfall mit DLU (und allenfalls PAU, BB, KNK) zu administrieren. Langt ein Begehren für ein Pflegestipendium ein, ist der BEMO-Förderungsfall mit dem Einstellcode „T“ (Storno) mit dem Tag vor der vollständigen Einbringung des Pflegestipendium-Begehrens einzustellen (frühestens jedoch mit 31.12.2022) und ein neuer Förderungsfall auf Basis des Pflegestipendium-Begehrens zu administrieren (frühest möglicher Beginn = 1.1.2023). In der Übergangsphase sind ggf. auch AQUA-Förderungsfälle abzuschließen und neue AQUA-Förderungsfälle zu administrieren.

Da die AQUA-Vereinbarungen nicht händisch „umgehängt“ werden können, ist eine eMail an amf.datenkorrektur@ams.at m.d.E. um Datenkorrektur zu übermitteln.

- 5.1.17. Für einen Ausbildungsbeginn ab dem 1.9.2022 und bis zum 31.12.2022: Erfolgt bei einer Arbeitsstiftung ein Umstieg von einem BEMO-Förderungsfall mit DLU auf das Pflegestipendium, ist im BAS IF beim Anlegen des Pflegestipendium-Förderungsfalls der jeweils zutreffende Maßnahmentyp Implacement- oder Outplacementstiftung auszuwählen.
- 5.1.18. Für einen Ausbildungsbeginn ab dem 1.9.2022 und bis zum 31.12.2022: Erfolgt ein Umstieg von einem FKS-Förderungsfall auf das Pflegestipendium, ist im BAS IF beim Anlegen des Pflegestipendium-Förderungsfalls der Maßnahmentyp „Aus- und Weiterbildung“ auszuwählen und der FKS-Förderungsfall entsprechend abzuschließen.
- 5.1.19. Wird für ein Pflegestipendium im Rahmen einer AQUA via MeinAMS-Konto ein Begehren übermittelt, ist zusätzlich zum von der _vom Förderungswerber_in eingetragenen Schulungsträger (wird automatisch in BAS IF übernommen) noch eine Verbindung zum Kooperationspartner (Veranstaltung verbinden) und zur Ausbildungseinrichtung (BTR verbinden) herzustellen.
- 5.1.20. Wird für ein Pflegestipendium im Rahmen einer Implacementstiftung (ASI) via MeinAMS-Konto ein Begehren übermittelt, ist zusätzlich zum von der _vom Förderungswerber_in eingetragenen Schulungsträger (wird automatisch in BAS IF übernommen) noch eine Verbindung zur Stiftungsmaßnahme (Veranstaltung verbinden) und zum personalaufnehmenden Unternehmen (BTR verbinden) herzustellen.
- 5.1.21. Langt ein Begehren für ein Pflegestipendium mit Maßnahmentyp „Aus- und Weiterbildung“ via MeinAMS-Konto ein, ist vor Anlage des Förderungsfalles zu prüfen, ob die _der Förderungswerber_in nicht an einer Arbeitsstiftung teilnimmt. In diesem Fall ist das Begehren mit dem Ersuchen um Korrektur (Maßnahmentyp muss „Arbeitsstiftung“) lauten, zurückzuweisen.

5.2. PST

- 5.2.1. Die Group-box „Status“ im Fenster „Personenstamm“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren. Weiters ist das Feld „Verm.Post“ entsprechend der Bundesrichtlinie „(Wieder)Einstellzusage und Verm.Post“ zu codieren. Bei AIG/NH-Fortbezug sind noch folgende Regeln zu beachten:

a) PST mit Maßnahme/Veranstaltung (M/V-) Verbindungsbuchung:

- Statuswechsel von AL auf SC bei Maßnahmenbeginn:
Beim Um-/Abbuchung mit der Aktion „Eintritt“ ist das Feld „BE unterdrücken“ zu aktivieren.
- Bei Kursabschluss zum vorgesehenen Zeitpunkt (und anschließender Arbeitslosigkeit) ist die BVM zu unterdrücken.
- Bei vorzeitigem Kursausschluss bzw. bei Arbeitsaufnahme während oder zum Ende des Kurses:
Beim Um-/Abbuchung mit der Aktion „Ausschluss“ bzw. „Abbruch“ muss das Feld „BE unterdrücken“ inaktiv bleiben, d.h. es wird eine BVM veranlasst.
- Bei vorzeitigem Kursaustritt:
Beim Um-/Abbuchung mit der Aktion „Abbruch“ muss das Feld „BE unterdrücken“ inaktiv bleiben, d.h. es wird eine BVM veranlasst.

b) PST ohne Maßnahme/Veranstaltung (M/V-) Verbindungsbuchung:

- Bei Statuswechsel von AL auf SC bei Maßnahmenbeginn:
Die BVM ist immer zu unterdrücken, wenn die_ der Teilnehmer_in ALG oder NH fortbezieht.
- Bei Kursabschluss zum vorgesehenen Zeitpunkt (und anschließender Arbeitslosigkeit) ist die BVM zu unterdrücken.
- Bei Arbeitsaufnahme ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen.
- Bei Beendigung der Maßnahme vor dem vorgesehenen Ende, ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen. In diesem Fall ist im Feld „Begründung“ im PST-Fenster Vormerkzeiten (VMZ) „Wegfall KNK“ einzugeben.

5.2.2. Pflegestipendium - Überprüfung Ausbildungsfortschritt

- Bei einem Pflegestipendium, welches nicht im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsmarktausbildung (BM), einer AQUA oder einer Arbeitsstiftung erfolgt, ist ein Schreiben zu veranlassen, in dem die Termine (mindestens einmal pro Jahr bzw. pro Semester und am Ende der Ausbildung)¹⁶ zur Vorlage des Nachweises zum Ausbildungsfortschritt festgelegt sind.¹⁷ Dieses Schreiben ist dem BAS IF Förderungsfall zuzuordnen. Mit dem Datum des jeweiligen Zwischenberichtstermins ist eine BE „S“ vorzunehmen.

Für den Einzelfall anzupassender Textvorschlag:



20230818
Musterschreiben.do

¹⁶ angepasst an die Ausstellungszeitpunkte der Teilnahmebestätigungen/Zugnisse

¹⁷ Der Nachweis ist spätestens 4 Wochen nach dem/den Zwischenberichtstermin(en) bzw. nach Ende des Förderungszeitraums vorzulegen.

- Zur Überprüfung, ob der Nachweis fristgerecht eingelangt ist, ist eine Wiedervorlage (für 4 Wochen später) zu setzen.
- Ist der Nachweis fristgerecht eingelangt, ist die BE aufzuheben.
- Ist der Nachweis nicht fristgerecht eingelangt, ist ein Schreiben mit einer letztmaligen Frist von 6 Wochen zu veranlassen, dem BAS IF zuzuordnen und auf Wiedervorlage zu legen.
- Ist der Nachweis binnen 6 Wochen eingelangt, ist die BE aufzuheben. Ist der Nachweis nicht binnen 6 Wochen eingelangt, ist eine Bezugseinstellung mit dem Einstellcode „T“ zu veranlassen und der vorangegangene Prüfzeitraum zurückzufordern.
- Mit jedem Prüftermin und am Ende des Förderungszeitraums ist die Prüfung des Nachweises des Ausbildungsfortschrittes in analoger Weise durchzuführen.

5.3. MeinAMS-Konto für Personen

Die Geschäftsfunktion „Begehren zurückweisen“ ist nur dann zu verwenden, wenn es bereits ein gleiches Begehren auf Papier gibt (Förderungswerber_in schickt auf beiden Kanälen dasselbe Begehren) oder es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt oder siehe Punkt I.B.5.1.21. In allen anderen Fällen, ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

5.4. eAkte

Alle förderungsfallrelevanten Dokumente sind unter der Förderungsfallnummer in der eAkte abzulegen.

5.5. Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)

- 5.5.1. Jene vorbereitenden Maßnahmen, die im Kapitel II.B.4.1. angeführt sind, sind in BAS TF mit „nur Jugendlichen-DLU“ am Fenster „Maßnahmendetails“ zu codieren.

II. BEIHILFEN

A. BEIHILFE ZU DEN KURSKOSTEN

1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

KK

2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Beseitigung bzw. Verringerung kostenbedingter Hindernisse (finanzielle Mehrbelastung), die aufgrund einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Aus- und Weiterbildungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme oder Maßnahme der aktiven Arbeitssuche entstehen (nicht vom Arbeitsmarktservice in Auftrag gegebene Maßnahmen).

3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- Kursgebühr
- Schulgeld
- Lehrmittel
- Prüfungsgebühren
- Schulungskleidung (z. B. Schuhe für Bau-Kurse)
- Selbstbehalt für Schulbücher
- Gebärdensprachdolmetschkosten¹⁸

4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe zu den Kurskosten ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und der_dem Förderungswerber_in als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich) oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.¹⁹
- (2) Das Bruttoeinkommen der_des Förderungswerber_in darf EUR 2.700,- monatlich nicht überschreiten.

¹⁸ Sämtliche Regelungen gelten für Kurse am freien Bildungsmarkt und für BM-Maßnahmen und sind mittels Beihilfe zu den Kurskosten abzuwickeln.

¹⁹ siehe Erläuterungen II.9.1

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen und der Kurs- bzw. Schulkosten unberücksichtigt.

- (3) Bei Bäuer_innen darf der Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes EUR 20.000,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreiten.
Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einheitswertes unberücksichtigt.
- (4) Nicht förderbar ist die Anschaffung von Lehrmitteln etc., die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Maßnahme steht.
- (5) Nicht förderbar ist die Anschaffung von Lehrmitteln wie z. B. Hardware und/oder Internetkosten für die Teilnahme an Online Kursen.²⁰
- (6) Berücksichtigung von Beteiligungen an den Kosten durch andere Kostenträger.
- (7) Kein vollständiger Kostenersatz durch vertragliche Regelung seitens des Betriebes bzw. durch andere Kostenträger.
- (8) Bei Teilnahme an einer im Auftrag des AMS durchgeführten Bildungsmaßnahme (unabhängig davon welche Landesorganisation für die Beauftragung verantwortlich ist) ist keine Beihilfe zu den Kurskosten zu gewähren.
- (9) Für die Berechnung der Gebärdensprachdolmetschkosten sind jene Maßnahmenstunden zu konkretisieren, für die eine Gebärdensprachdolmetschung notwendig ist (z. B. nicht im Falle des Unterrichts anhand schriftlicher Unterlagen).
- (10) Kein Pflegestipendium-Begehren bzw. keine gleichzeitige Gewährung eines Pflegestipendiums.

5. HÖHE DER BEIHILFE

- Bei Arbeitslosen beträgt die Höhe der Beihilfe 100% der entstehenden Kosten.²¹

Die Berechnung der Beihilfenhöhe bei Beschäftigten und bei Bezieher_innen von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld erfolgt (durch die EDV) nach den folgenden Grundsätzen:

Die gesamten Kosten werden auf monatliche Kosten umgerechnet (Kosten/Dauer in Monaten).

²⁰ Bei einer Teilnahme an einem Blended Learning Modell gemäß Vorstandsrichtlinie BM1 sind allfällig notwendige technische Ausstattungen (z. B. Hardware und/oder Internetkosten) durch das Kursinstitut (finanziert über BM1) zu tragen und nicht über BEMO abzuwickeln.

²¹ siehe Erläuterungen II.A.9.2.

Bei einem Bruttoeinkommen²²

- über EUR 2.700,- monatlich gebührt **KEINE** Beihilfe.
- von **genau** EUR 2.700,- monatlich beträgt die Kostenabgeltung (mögliche Beihilfe) 50%; die maximal zumutbare monatliche Belastung beträgt **20% des Bruttoeinkommens** (EUR 540,- maximal zumutbare monatliche Belastung bei einem Einkommen in der Höhe von EUR 2.700,-).
- von **genau** EUR 1.350,- bis EUR 2.700,- monatlich erfolgt eine prozentuelle Kostenabgeltung (von 0% maximal zumutbarer monatlicher Belastung bei EUR 1.350,- linear ansteigend bis 20% maximal zumutbarer monatlicher Belastung bei EUR 2.700,-).
- unter EUR 1.350,- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 100% (keine monatliche Belastung zumutbar).

Ausnahme: Bei Bezieher_innen von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld sind Maßnahmen, deren Gesamtkosten über EUR 3.000,- betragen, nicht förderbar.

Die Beihilfenhöhe ergibt sich dann durch den Vergleich der maximal zumutbaren monatlichen Belastung einerseits und den monatlichen Kosten unter Berücksichtigung der Kostenabgeltung andererseits (Beispiele siehe folgende Tabelle auf Seite 28):

Ist die Differenz von monatlichen Kosten und Kostenabgeltung (möglicher Beihilfe) niedriger als die maximal zumutbare monatliche Belastung, entspricht die Beihilfenhöhe der Höhe der Kostenabgeltung (mögliche Beihilfe).

Bei teilweiser Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest die Beihilfe zu den Kurskosten zu berechnen.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.

Bei **Bäuer_innen**,

- gebührt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über EUR 20.000,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) **KEINE** Beihilfe.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes von EUR 10.000,01 bis zu EUR 20.000,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Kostenabgeltung 50% der Kosten.

²² gilt auch für Gebärdensprachdolmetschkosten

- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes bis zu EUR 10.000,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Beihilfenhöhe 100% der Kosten.

Für **Gebärdensprachdolmetschkosten** können pro ½ Stunde maximal EUR 39,66 inklusive USt. anerkannt werden.

6. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes zusammengefasster Maßnahmen (z. B. Buchhaltung I und II sind eine Maßnahme) zu gewähren.

Bei einer Förderung für Beschäftigte in Kurzarbeit muss die Maßnahme zu einem Zeitpunkt beginnen, zu dem sich diese Person in Kurzarbeit befindet.

BEISPIELE FÜR KURSKOSTEN

Brutto-einkommen in EUR	tatsächliche monatliche Kosten in EUR	max. zumutbare monatl. Belastung in %	max. zumutbare monatliche Belastung in EUR	Kostenab- geltung in %	monatliche Kosten * Kostenab- geltung in EUR	von Kund_in zu bezahlen in EUR	zu verfügen auf Monatsbasis in EUR
> 2.700,00	egal	100,00	gesamten KK	0,00	0,00	gesamten KK	negative Entscheidung
2.700,00	1.000,00	20,00	540,00	50,00	500,00	500,00	500,00
2.700,00	500,00	20,00	540,00	50,00	250,00	250,00	250,00
2.700,00	100,00	20,00	540,00	50,00	50,00	50,00	50,00
2.500,00	1.000,00	17,04	425,93	57,41	574,07	425,93	574,07
2.500,00	500,00	17,04	425,93	57,41	287,04	212,96	287,04
2.500,00	100,00	17,04	425,93	57,41	57,41	42,59	57,41
2.200,00	1.000,00	12,59	277,04	68,52	685,19	277,04	722,96
2.200,00	500,00	12,59	277,04	68,52	342,59	157,41	342,59
2.200,00	100,00	12,59	277,04	68,52	68,52	31,48	68,52
2.000,00	1.000,00	9,63	192,59	75,93	759,26	192,59	807,41
2.000,00	500,00	9,63	192,59	75,93	379,63	120,37	379,63
2.000,00	100,00	9,63	192,59	75,93	75,93	24,07	75,93
1.800,00	1.000,00	6,67	120,00	83,33	833,33	120,00	880,00
1.800,00	500,00	6,67	120,00	83,33	416,67	83,33	416,67
1.800,00	100,00	6,67	120,00	83,33	83,33	16,67	83,33
1.600,00	1.000,00	3,70	59,26	90,74	907,41	59,26	940,74
1.600,00	500,00	3,70	59,26	90,74	453,70	46,30	453,70
1.600,00	100,00	3,70	59,26	90,74	90,74	9,26	90,74
1.450,00	1.000,00	1,48	21,48	96,30	962,96	21,48	978,52
1.450,00	500,00	1,48	21,48	96,30	481,48	18,52	481,48
1.450,00	100,00	1,48	21,48	96,30	96,30	3,70	96,30
1.350,00	egal	0,00	0,00	100,00	gesamten KK	0,00	gesamten KK
< 1.350,00	egal	0,00	0,00	100,00	gesamten KK	0,00	gesamten KK

Die einkommensabhängige Kostenabgeltung in Prozent errechnet sich in der Applikation wie folgt:

$$\text{minKostenabgeltung\%} + ((\text{maxKostenabgeltung\%} - \text{minKostenabgeltung\%}) * (\text{ObergrenzeBruttoeinkommen} - \text{Einkommen}) / (\text{ObergrenzeBruttoeinkommen} - \text{UntergrenzeBruttoeinkommen}))$$

Die einkommensabhängige maximale zumutbare Belastung in Prozent errechnet sich wie folgt:

$$\text{minBelastung} + ((\text{maxBelastung} - \text{minBelastung}) * (\text{Einkommen} - \text{UntergrenzeBruttoeinkommen}) / (\text{ObergrenzeBruttoeinkommen} - \text{UntergrenzeBruttoeinkommen}))$$

Anmerkung: in den Spalten „Kostenabgeltung in %“ und „monatliche Kosten * Kostenabgeltung“ ist die maximal zumutbare monatliche Belastung nicht berücksichtigt.

7. VERFAHREN

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung).

Für Kurse, die nicht vom AMS zugebucht wurden, ist die Übermittlung einer Antrittsbestätigung durch die geförderte Person erforderlich.

Der Förderungsfall kann vor Kursbeginn genehmigt werden, der tatsächliche Antritt ist anhand der Bestätigung zu prüfen.

Ausnahme:

Ist eine Person

- aufgrund geringfügiger Beschäftigung(en) nicht arbeitslos,
- tritt aufgrund eines Kurses (ab 25 Wochenstunden und 120 Tagen) jedoch für die Dauer dieses Kurses Arbeitslosigkeit (wieder) ein,

so darf der Förderungsfall erst genehmigt werden, wenn die Antrittsbestätigung eingelangt ist.

Beispiel: Eine Person ist aufgrund geringfügiger Beschäftigung(en) nicht arbeitslos und möchte an einem Kurs teilnehmen. Der Kurs wird nach Prüfung aller Kriterien gefördert **und** dauert länger als 120 Tage **und** hat mehr als 25 Wochenstunden, dann gilt diese Person für die Dauer des Kurses als arbeitslos.

Der Förderungsfall darf erst nach Erhalt der Antrittsbestätigung genehmigt werden.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich **einmalig zur Gänze im Nachhinein** nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung²³ für die gesamte Maßnahme. Ist jedoch aufgrund der Dauer der Maßnahme eine mehrmalige Auszahlung in Teilbeträgen erforderlich, besteht die Möglichkeit einer **Auszahlung in mehreren Teilbeträgen im Nachhinein** zu jeweils festgesetzten Terminen (entsprechend den Zahlungsbedingungen des Schulungsträgers) nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung für den jeweiligen Zeitraum.

Ausnahme: Im Fall von Gebärdensprachdolmetschkosten sind nur Zahlungen im Nachhinein (einmalig oder in mehreren Teilbeträgen) nach Vorlage der Honorarnote zulässig.

In jenen Fällen, in denen der Schulungsträger auf **vorherige** Zahlung der Kosten besteht, die der Förderungswerber_in jedoch die Zahlung nicht leisten kann, ist die Möglichkeit einer Auszahlung im Vorhinein (u. U. auf das Konto des Schulungsträgers) gegeben.

Die Auszahlung kann **zur Gänze bzw. in Teilbeträgen im Vorhinein** - analog zur Auszahlung im Nachhinein - **vor** Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (vor Beginn oder während der Maßnahme) erfolgen.

²³ siehe Erläuterungen II.9.3.

Es sind keine Verrechnungs-/Abtretungserklärungen, die sich an Schulungsträger und/oder Förderungswerber_in richten, zu verwenden. Alle relevanten Daten/Verpflichtungen sind im Begehren enthalten.

Unberechtigt empfangene Beihilfen sind i m m e r von der_dem Förderungswerber_in rückzufordern.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen und der Kosten unberücksichtigt.

Die_der Förderungswerber_in ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme unverzüglich bekanntzugeben, damit die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgen kann und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist die_der Förderungswerber_in zu verpflichten, binnen 4 Wochen nach Ende/Teilende der Maßnahme den Nachweis zu erbringen. Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, ist ein Urgenzschreiben aus BAS IF mit einer weiteren Frist von 6 Wochen an die_den Förderungswerber_in zu übermitteln.

Wenn der Nachweis zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht für die gesamte bzw. jeweilige Maßnahmendauer erbracht wird, oder der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist die Beihilfe zur Gänze bzw. der jeweilige Beihilfenteilbetrag rückzufordern oder keine Auszahlung von Beihilfen vorzunehmen.

Ausnahmen:

- Die_der Förderungswerber_in tritt aufgrund des Besuches eines Maßnahmenteiles ein einschlägiges Arbeitsverhältnis an.
- Der_dem Förderungswerber_in ist die Fortsetzung der Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.
- Der Schulungsträger bestätigt schriftlich, dass die_der Förderungswerber_in aus der Maßnahme wegen Nichterreichen des Kurszieles ausscheiden musste.

8. ANGABEN UND NACHWEISE

8.1. Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung

- Kursprogramm (Kostenvoranschlag) oder Rechnung oder Zahlungsbeleg
- bei Beschäftigten: Einkommensnachweis
- bei Bäuer_innen: Einheitswertbescheid
- Gebärdensprachdolmetschkosten (siehe II.A.4. (9)) und Kostenvoranschlag inkl. der Anzahl der 30-Minuteneinheiten)

- wird eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, die Arbeitslosigkeit vor Kursbeginn ausschließt, wird bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung eine Antrittsbestätigung zum Kurs benötigt

8.2. Nach der Begehrensentscheidung

- Antrittsbestätigung zum Kurs

8.3. Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

- Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme²⁴
- Im Fall von Gebärdensprachdolmetschkosten: Honorarnote

8.4. Formulare und Schreiben aus der EDV

- Begehren
- Einkommensnachweis
- Vereinbarung-Arbeiterprobung
- Vereinbarung-Arbeitstraining
- Mahnschreiben
- positive Mitteilung
Sollte es erforderlich sein, eine frei textierte Mitteilung zu verfassen, ist jedenfalls aufzunehmen:
 - * Höhe der Gesamtbeihilfe
 - * Förderungszeitraum
 - * Auszahlungsmodalitäten (wann nach Vorlage welcher Unterlagen)
 - * Name der _des Förderungswerber_in
 - * im Namen und auf Rechnung des Bundes
- negative Mitteilung
- AK Kontaktierungsschreiben
- AK Urgenzschreiben
- Urgenzschreiben
- Teilnahmebestätigung nachher
- Mitteilung PWV
- Auszahlungsinformationsänderung
- Freies Schreiben

²⁴ siehe Erläuterungen II.A.9.3.

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt II.A.4. (1) Förderungsvoraussetzungen

Bei einer Begehrensstellung über das MeinAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens der_in des Förderungswerber_in.

9.2. Zu Punkt II.A.5. Höhe der Beihilfe bei Arbeitslosen

Es zählt zu den Aufgaben des Arbeitsmarktservice, für Maßnahmen die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit in Bezug auf die Beihilfengewährung für eine bestimmte Person, zu beurteilen. Ist das Arbeitsmarktservice nicht überzeugt, dass eine Maßnahme arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist, ist diese nicht zu fördern. Ist das Arbeitsmarktservice von der Sinnhaftigkeit überzeugt, ist für Arbeitslose eine Förderung der Kurskosten zu 100% zu gewähren. Auch bei Nichterfüllung einer allfälligen Einstellzusage ist die Beihilfe zu den Kurskosten zur Gänze vom Arbeitsmarktservice zu tragen.

9.3. Zu Punkt II.A.8.2. Zum Zeitpunkt der widmungsgemäßen Verwendung

Der Nachweis der Maßnahmenteilnahme ist auch bei Personen, die während einer Sperrfrist nach § 10 AIVG keine DLU, keine KNK, keinen SZU oder keine PAU erhalten, Voraussetzung für die Auszahlung der Beihilfe.

B. BEIHILFE ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTES

1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

DLU

2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Existenzsicherung während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Aus- und Weiterbildungs-, Berufsorientierungs-, Arbeitserprobungs- und Arbeitstrainingsmaßnahmen, Maßnahmen der aktiven Arbeitssuche, an Vorbereitungs- und Trainingsmaßnahmen bei Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten, am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose bzw. an einer Arbeitsstiftung.

3. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und der_in dem Förderungswerber_in als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich) oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.²⁵
- (2) Nachvollziehbare Erhöhung der Vermittlungschancen (keinesfalls Überbrückung von Arbeitslosigkeit);
- (3) Kursmäßige Maßnahmen haben gegenüber schulischen Priorität;
- (4) Die Maßnahme muss mindestens 1 Woche dauern und mindestens 16 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen und einer der folgenden Maßnahmentypen zuordenbar sein oder eine Teilnahme an UGP, AST, SÖB, GBP, AE, AT oder AQUA stattfinden.
 - (4a) Teilnahme an einer vom AMS gemäß Vorstandsrichtlinie BM1 beauftragten Maßnahme
 - (4b) Teilnahme an einer Maßnahme des freien Bildungsmarktes, wenn diese zu einem der folgenden Typen zuordenbar ist:

Typ 1: Live im (Seminarraum des) Kursinstitut(es) – klassischer Vor-Ort-„Präsenzkurs“

 - Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer_innen

²⁵ siehe Ausnahmeregelungen in den Erläuterungen II.B.9.1. zur Personengruppe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen, bei denen eine begleitende Heranführung an Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit aussichtsreich erscheint (AF25)

- Anwesenheit im (Seminarraum des) Kursinstitut(es) erforderlich (zeit- und ortsabhängig)
- Fixer Wochenstundenplan (für Anwesenheit) = Lerneinheiten/Unterrichtseinheiten
- Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben

Typ 2: Live Online-Kurs im virtuellen Seminarraum – „Webinar“

- Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer_innen
- Anwesenheit online erforderlich (zeitabhängig und ortsunabhängig)
- Fixer Wochenstundenplan (für Anwesenheit) = Lerneinheiten/Unterrichtseinheiten
- Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben

Mischformen aus den Typen 1 und 2 sind zulässig.

Typ 3: Kombination Vor-Ort-Präsenz – und Online-Kurs – „Blended Learning“

- Zeit- und ortsabhängiges Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer_innen sowie zeit- und ortsunabhängiges selbstständiges Erarbeiten der Inhalte
- Angabe von Lerneinheiten/Unterrichtseinheiten (selbstständig und betreut)
- Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben
- Kursinstitut hat Ö-Cert-Zertifikat²⁶ oder ist eine für bestimmte Zielgruppen zulässige (fach-, hoch-) schulische Ausbildung²⁷ (nur bei Förderung mit KK und AQUA notwendig)

Nicht förderbar ist die Teilnahme an einer Maßnahme des freien Bildungsmarktes, wenn diese zu einem der folgenden Typen zuordenbar ist:

Typ 4: Online-Kurs mit Betreuung

- Zeit- und ortsunabhängiges selbstständiges Erarbeiten der Inhalte, welches von Trainer_innen punktuell unterstützt wird (via Mail, Telefon, Forumbeiträge, ...)
- Angabe von Lerneinheiten (selbstständig und ev. betreut)
- Dauer (Beginn – Ende) offen

Typ 5: Online-Kurs (reines E-Learning/Selbstlernen)²⁸

- Selbstständiges und zeitunabhängiges Erarbeiten der Inhalte
- Keine Anwesenheit online erforderlich
- Angabe von Lerneinheiten (selbstständig)
- Dauer (Beginn – Ende) offen

Anmerkung: Für die Teilnahme an Maßnahmen des Typ 4 und 5 ist aufgrund der zeitlichen Flexibilität keine DLU (und kein Status SC) zu gewähren. Eine Gewährung der Beihilfe zu den Kurskosten ist möglich.

²⁶ Zertifiziert wird das Institut als Ganzes und nicht einzelne Angebote. Die Liste der zertifizierten Institute findet sich unter www.oe-cert.at.

²⁷ siehe I.A.5. Förderbarer Personenkreis für schulische Ausbildungen. Gesetzlich geregelte Ausbildungen bekommen per se kein Ö-Cert-Zertifikat.

²⁸ Reines E-Learning bedeutet in diesem Zusammenhang, dass kein_e Kursleiter_in, Trainer_in oder Lerncoach_in als Ansprechperson zur Verfügung steht und der Kurs völlig im Selbststudium durchgeführt wird. Beispiele: unbegleiteter Online-Kurs, Lernapp, Lernplattform ohne Lernbegleitung wie z. B. Udemy, Lecturio, Coursera, MOOC.

(5) Berechnung der DLU-Maßnahmenstunden

Die Berechnung der DLU-Maßnahmenstunden erfolgt auf Basis von Lerneinheiten (LE).
Folgende Einheiten gelten als Lerneinheiten:

- Erforderliche zeitabhängige Anwesenheitszeiten/Unterrichtseinheiten – zum Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung, sowohl im Kursinstitut als auch ortsunabhängig.
- Erforderliche zeit- und ortsunabhängige (Lern)-Einheiten – zum selbstständigen Erarbeiten der Inhalte, sofern diese in Stunden angegeben werden bzw. eine Umrechnung auf Stunden möglich ist.
Davon ausgenommen sind alle Basisqualifizierungen (BMNB).
- ECTS-Punkte²⁹ oder ähnliche anerkannte Systeme, die die zu erbringende Leistung zum Erarbeiten der Inhalte beschreiben und die in Maßnahmenstunden umrechenbar sind.
Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Maßnahmenstunden.

Haben Maßnahmen ein unterschiedliches Wochenstundenausmaß, sind für die Berechnung der DLU-relevanten Maßnahmenstunden die durchschnittlichen Maßnahmenstunden pro Woche heranzuziehen (Maßnahmenstunden gesamt/Anzahl der Wochen).

Anmerkung Pflegestipendium: Zur Gewährung des Pflegestipendiums bei Fachhochschulausbildungen zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege dürfen maximal 9 ECTS-Punkte pro Semester angerechnet werden, um zum Zeitpunkt der Genehmigung das zu absolvierende Mindestausmaß der Ausbildung von 25 Wochenstunden sicherzustellen und etwaige Rückforderungen aufgrund zu hoher Anrechnungen zu verhindern.

- (6) Ein allfälliger Leistungsbezug in der Arbeitslosenversicherung ist kleiner als der nach Punkt II.B.4.1. in Betracht kommende DLU-Standard.

4. HÖHE DER BEIHILFE³⁰

4.1. Die Höhe der Beihilfe beträgt

- EUR 14,66³¹ täglich für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres;³²
- EUR 23,82³¹ täglich für erwachsene Teilnehmer_innen an Teilzeitmaßnahmen, die mindestens 16 aber weniger als 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen;
- EUR 33,86³¹ täglich für erwachsene Teilnehmer_innen an Maßnahmen, die mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen sowie für Teilnehmer_innen am

²⁹ Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (nach der englischen Bezeichnung European Credit Transfer and Accumulation System ECTS abgekürzt)

³⁰ siehe Erläuterungen II.B.9.2.

³¹ Werte 2026

³² siehe Erläuterungen II.B.9.3.

Unternehmensgründungsprogramm während der Vorbereitungsphase;

- EUR 55,01³³ täglich (Pflegestipendium) für Teilnehmer_innen an Ausbildungen, die mittels Zielvorgabe des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft festgelegt werden und diese Maßnahmen mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen.
- EUR 51,68³⁴ täglich (Pflegestipendium) für Teilnehmer_innen an Arbeitsstiftungen mit Weitergewährung des Leistungsbezuges nach § 18 (5) AIVG, die an Ausbildungen teilnehmen, die mittels Zielvorgabe des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft festgelegt werden und mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen.

Ausnahme³⁵: Teilnehmer_innen an vorbereitenden Maßnahmen³⁶ zur Aufnahme eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses gemäß (Land- und forstwirtschaftlichem) Berufsausbildungsgesetz oder zur Wiederaufnahme einer Schulausbildung erhalten mindestens EUR 14,66³¹ täglich.
Das gilt nicht für Teilnehmer_innen an FiT-Perspektivenerweiterungen und vorbereitenden Maßnahmen auf eine Facharbeiter_innenkurzausbildung.

Zu den eben genannten Beträgen kommen gegebenenfalls noch Familienzuschläge nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5 AIVG dazu. Dies gilt auch für Teilnehmer_innen, die vor Beginn der Maßnahme noch keinen Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung hatten.

Ausnahme: Bei Personen, die ein Pflegestipendium in der mindestgesicherten Höhe (2026: 55,01 EUR bzw. 51,68 EUR) erhalten, sind allfällige Familienzuschläge bereits enthalten.

Ab 1.1. jeden Jahres erfolgt die Erhöhung der Beihilfe entsprechend der Aufwertungszahl nach § 108a ASVG, wobei auf ganze 1 Cent kaufmännisch zu runden ist. Die Erhöhung des Pflegestipendiums erfolgt gemäß § 108f ASVG.

4.2. Anrechnung von Leistungsbezügen in der Arbeitslosenversicherung

Auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe anzurechnen, so dass die gemäß II.B.4.1. festgelegten DLU-Tagsätze um die entsprechenden Leistungstagsätze vermindert werden. Sind die Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung größer oder gleich den DLU-Tagsätzen gemäß Punkt II.B.4.1., steht keine

³³ Das Pflegestipendium beträgt im Jahr 2023 monatlich EUR 1.400,-. Wird dieser Betrag durch die durchschnittliche Dauer eines Monats von 30 Tagen dividiert, ergibt sich ein Tagsatz von EUR 46,67, welcher jährlich (beginnend mit 2024) gem. 108f ASVG valorisiert wird. Anders als bei den bestehenden DLU-Kategorien beinhaltet dieser Tagsatz für Teilnahmen ab dem 1. Jänner 2024 allfällige Familienzuschläge, den Schulungszuschlag oder für Auslauffälle den Pauschalersatz und einen möglichen Bildungsbonus.

³⁴ Wird ein Pflegestipendium im Rahmen einer Arbeitsstiftung gewährt, wird ein allgemeiner Betrag von EUR 100,- pro Monat auf das Pflegestipendium angerechnet. Die Berechnung erfolgt folgendermaßen: EUR 1.400,- abzüglich EUR 100,- ergibt EUR 1.300,- dividiert durch 30 ergibt einen Tagsatz von EUR 43,33, welcher jährlich (beginnend mit 2024) valorisiert wird. Zuschussleistungen gemäß § 18 Abs. 6 lit e AIVG über EUR 100,- kommen nicht zur Anrechnung und erhöhen entsprechend die Leistung zur materiellen Existenzsicherung.

³⁵ siehe Kapitel I.B.5.1.6. und I.B.5.5.

³⁶ Diese Ausnahme ist nur für Maßnahmentypen BMNO, BMNB, BFAO und BFAB zulässig.

Maßnahmentypen BMNQ, BFAQ, BMNT, BFAT, BMNA, BFAA, ASI, ASO und die Beihilfentypen KK, AT, AE und AQUA sind von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen.

DLU zu. In diesem Fall kommt ausschließlich die Weitergewährung des Leistungsbezuges nach § 12 (5) bzw. § 18 (5) AIVG zum Tragen.

Beim Pflegestipendium werden zunächst ein allfälliger Leistungsanspruch, Schulungszuschlag und Familienzuschlag/Familienzuschläge addiert und erst dann die allfällige Differenz auf den Pflegestipendiumstagsatz als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gewährt.

4.3. Schulungszuschlag (SZU)

Für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice, die ab 1. Jänner 2024 beginnen, gebührt gemäß § 20 Abs. 6 AIVG ein Schulungszuschlag.

Ausnahme: Leistet der Träger einer Maßnahme gemäß § 18 Abs. 6 lit. e einen Zuschuss, gebührt kein Schulungszuschlag.

Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Maßnahme und ob ein allfälliger Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung vor Beginn der Maßnahme besteht.

Kann gemäß dieser Richtlinie DLU gewährt werden, besteht aber kein Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung, gebührt unabhängig von der Dauer der Maßnahme zusätzlich zur DLU ein Schulungszuschlag in einfacher Höhe.

Besteht am Tag des Beginns der Maßnahme ein Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung, gebührt für Maßnahmen, die unter 120 Tagen dauern ein Schulungszuschlag in einfacher Höhe.

Besteht am Tag des Beginns der Maßnahme ein Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung, gebührt für Maßnahmen, die mindestens 120 Tage dauern, der Schulungszuschlag in dreifacher Höhe.

Besteht am Tag des Beginns der Maßnahme ein Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung, gebührt für Maßnahmen, die mindestens 365 Tage dauern, der Schulungszuschlag in fünffacher Höhe, wobei der Grenzbetrag, bestehend aus Leistung aus der Arbeitslosenversicherung plus Schulungszuschlag, 55,01EUR (Wert 2026) täglich nicht überschritten werden darf. Der Schulungszuschlag gebührt anteilig, aber mindestens in dreifacher Höhe.

Leistet der AQUA-Betrieb, bei dem die Ausbildung erfolgt, einen Zuschuss maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze, gebührt der Schulungszuschlag in dreifacher Höhe. Es ist im Laufe einer Maßnahme nur ein einmaliger Wechsel zwischen „Zuschuss wird geleistet“ bzw. es wird „kein Zuschuss geleistet“ zulässig.³⁷ Der AQUA-Betrieb ist dazu in der AQUA-Vereinbarung zu

³⁷ Beispiel 1: Betrieb leistet ab Beginn der Maßnahme einen Zuschuss. Dieser kann dann im Laufe der Maßnahme wegfallen. Es ist kein neuerliches Aufleben des Zuschusses erlaubt.

verpflichten. Sollte sich ein AQUA-Betrieb wiederholt nicht an diese Bestimmung halten, kann analog zu Kapitel IV.1 und IV.5.2. ein Förderverbot verhängt werden.

Wird eine Maßnahme vorzeitig beendet und würde sich dadurch die Höhe des gewährten Schulungszuschlages ändern, ist der Schulungszuschlag nicht rückzufordern.

Wird eine Maßnahme verlängert und würde sich dadurch die Höhe des Schulungszuschlages ändern, ist dieser in der neuen Höhe ab dem administrativen Genehmigungsdatum³⁸ zu gewähren.

Die Höhe des einfachen Schulungszuschlages beträgt 2026 2,67 EUR.

Am 1.1. jeden Jahres erfolgt die Erhöhung des Schulungszuschlages und des Grenzbetrages entsprechend der Aufwertungszahl nach § 108f ASVG, wobei auf ganze 1 Cent kaufmännisch zu runden ist.

Für Teilnehmer_innen, die mindestens 1 Cent AD- oder ND-Leistung erhalten, wird der Schulungszuschlag aus dem Leistungsbudget finanziert.

Für Teilnehmer_innen, die die Existenzsicherung ausschließlich aus dem Förderbudget erhalten, wird auch der Schulungszuschlag aus dem Förderbudget finanziert.

Teilnehmer_innen, die ausschließlich unfallversichert werden, erhalten keinen Schulungszuschlag, aber ggf. die gesamten Kursnebenkosten.

Der Schulungszuschlag ist nicht zu versichern.

Für alle Teilnehmer_innen, die einen Schulungszuschlag erhalten, wird ein gleich hoher Betrag von den entstehenden Kursnebenkosten durch das BAS IF abgezogen.

4.4. Bildungsbonus

Für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung im Auftrag des Arbeitsmarktservice, die im Zeitraum ab 1. Oktober 2020 bis spätestens 31. Dezember 2023 begonnen haben und mindestens 120 Tage dauern, gebührt bei Weitergewährung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe zusätzlich zum Pauschalersatz gemäß Punkt C.5.2. (Zusatzbetrag gemäß § 20 Abs. 6 AIVG) ein Bildungsbonus gemäß § 20 Abs. 7 AIVG in der Höhe von EUR 4,- täglich.

Der Bildungsbonus wird im Gegensatz zum Pauschalersatz nicht von der Beihilfe zu den Kursnebenkosten abgezogen.

Personen, die keinen Pauschalersatz erhalten, und Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, denen die reine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gewährt wird,

Beispiel 2: Der Betrieb zahlt anfänglich keinen Zuschuss, aber ab einem späteren Zeitpunkt. Der Zuschuss darf dann nicht mehr eingestellt werden.

³⁸ Beispiel: Eine Maßnahme wird von 3 Monaten auf 5 Monate verlängert und dadurch ändert sich der Anspruch des ursprünglich einfachen, auf einen dreifachen Schulungszuschlag – diese Erhöhung des Schulungszuschlages gebührt ab dem Tag der Genehmigung der Verlängerung (Änderungsgenehmigung) des Förderungsfalles.

haben keinen Anspruch auf den Bildungsbonus.

Sollte eine Person vorzeitig (vor Ablauf der 120 Tage) aus der Maßnahme ausscheiden, gebührt der Bildungsbonus für die Tage, die sie_er an der Maßnahme teilgenommen hat.

Förderungsfälle, die zunächst mit einer kürzeren Dauer, also ohne Bildungsbonus administriert wurden, können verlängert³⁹ werden. Beträgt die Gesamtdauer des verlängerten Förderungsfalles dann mindestens 120 Tage, ist der Bildungsbonus zu gewähren und nachzuzahlen⁴⁰.

4.5. Sozialversicherung

Alle Bezieher_innen einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sind wie Bezieher_innen von Arbeitslosengeld in der Krankenversicherung versichert (§ 40 bis 43 AIVG). In der Pensionsversicherung⁴¹ gilt die Zeit des Bezugs von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes wie der Bezug von AIG oder NH

- als Ersatzzeit für Personen, die bis zum 31.12.1954 geboren sind und
- als Beitragszeit für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind.

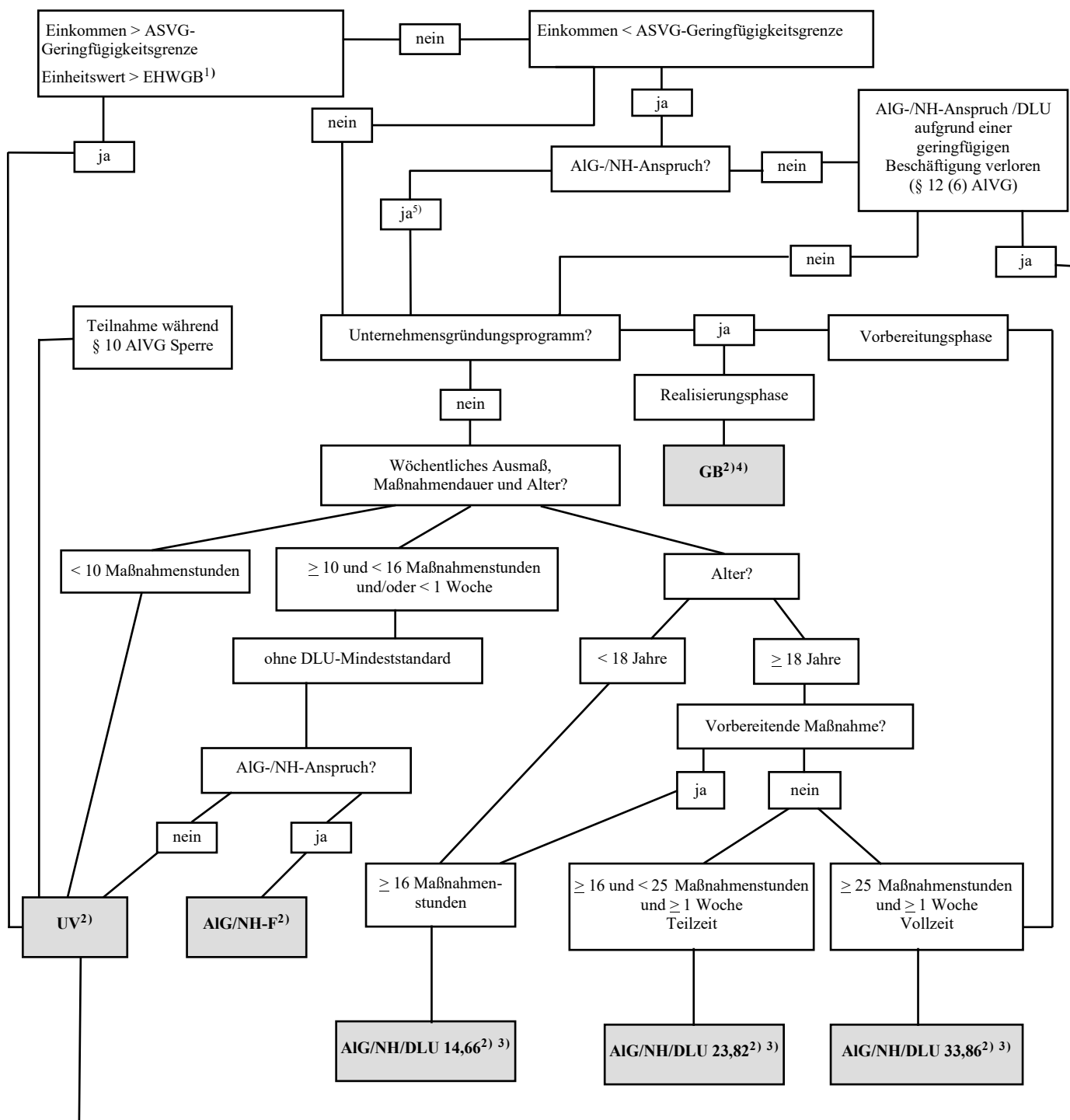
Bei AIG- oder NH-Fortbezug und/oder DLU-Bezug sind die Bezieher_innen zur Unfallversicherung anzumelden.

³⁹ Die Verlängerung des Förderungsfalles ist vor dessen Ende durchzuführen.

⁴⁰ Die Veranlassung der Nachzahlung erfolgt automatisch im Zuge der Verlängerung des Förderungsfalles.

⁴¹ siehe Erläuterungen II.B.9.4.

4.6. Entscheidungsbaum zur Bestimmung der Höhe der Existenzsicherung (ohne Pflegegeldpendium)



¹⁾ EHWGB = Der im § 12 (6) lit.b (AIVG) genannte Betrag, der mit Wirkung ab 1. Jänner eines jeden Jahres gemäß § 108a ASVG aufgewertet wird.

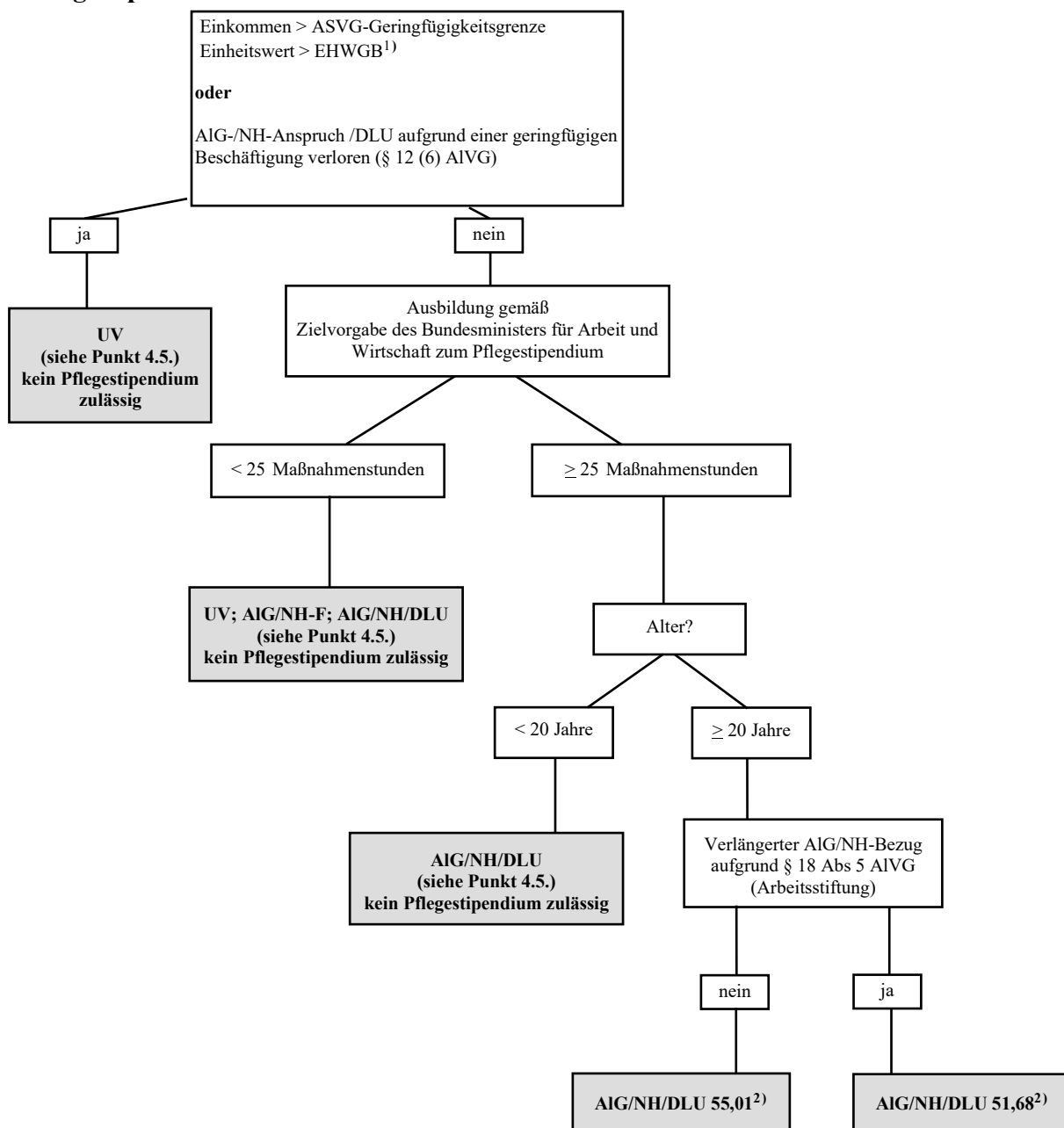
²⁾ Kategorie des BAS IF, Stand: 1. Jänner 2026

³⁾ ggf. Kennzeichen im „Text an SVL“, „Standardtext“ AST, UGP

⁴⁾ gem. Bundesrichtlinie Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose (UGP)

⁵⁾ Es greifen die Ausnahmebestimmungen des § 12 (2) AIVG

4.7. Entscheidungsbaum zur Bestimmung der Höhe der Existenzsicherung mittels Pflegestipendium



1) EHWGB = wie Pkt. 4.5

2) Kategorie des BAS IF, Stand: 1. Jänner 2026

5. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes (z. B. Buchhaltung I und II ist ein Maßnahmenpaket) zu gewähren. Unterbrechungen zwischen Maßnahmenteilen (z. B. aus organisatorischen Gründen) im Ausmaß bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.⁴²

Bei der Zusammenstellung von Maßnahmenpaketen ist darauf zu achten, dass diese so konzipiert sind (auch mehrjährige Ausbildungen), dass Erholungszeiten das Ausmaß von 25 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) pro Ausbildungsjahr nicht überschreiten.⁴³

Im Fall von schulischen Ausbildungen erhalten die Teilnehmer_innen auch während der Sommerferien eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in der zuerkannten Höhe (die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist jedoch zu unterbrechen).

Das Pflegestipendium kann pro Person höchstens für 2 unterschiedliche Ausbildungen gewährt werden, wobei insgesamt der maximale Gesamtförderungszeitraum bis zu 4 Jahre betragen darf. Das geplante Ende der Ausbildung(en) muss innerhalb der 4 Jahre liegen und zum Zeitpunkt der Begehrensstellung bekannt sein.

Der Beginn der Gewährung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sowie - im Falle eines Leistungsanspruches - der Fortbezug von AIG bzw. NH gemäß § 12 (5) AIVG in Verbindung mit § 18 (4) bis (7) AIVG ist mit dem 1. Tag der Maßnahme festzusetzen.

Ausnahme: Umstieg auf Pflegestipendium-Förderungsfall für Ausbildungen, die zwischen 1.9.2022 bis 31.12.2022 begonnen haben – siehe Punkt I.A.5 sowie I.B.5.1.16 bis I.B.5.1.18.

Das Ende der Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bzw. eines AIG-/NH-Fortbezuges ist mit dem letzten Tag der Maßnahme festzusetzen.

Ausnahme: Wird eine Maßnahme an einem Freitag wegen Arbeitsaufnahme am darauffolgenden Montag vorzeitig beendet, so gebühren DLU und KNK auch am Wochenende (analog bei Feiertag am Montag und Arbeitsaufnahme daher am Dienstag).

Für den Zeitraum einer Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung, ist keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

Ausnahme: Ist zum Maßnahmenbeginn strittig, ob Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung gebührt, ist eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu

⁴² siehe Erläuterungen II.B.9.5.

⁴³ siehe Erläuterungen II.B.9.6.

gewähren, und im Falle einer späteren Gewährung einer Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung rück zu verrechnen.

Während der Sperre des Leistungsbezuges wegen § 10 oder § 11 AIVG ist auch keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

Weiters ist für Zeiträume keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren, in denen eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt.

Im Zusammenhang mit einem Prüfverfahren gem. § 25 Abs. 2 AIVG (= Betretung bei einer nicht gemeldeten Beschäftigung) ist auch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts im Ausmaß des gesetzlich vorgesehenen Sanktionszeitraums von vier Wochen zu widerrufen und zum Rückersatz vorzuschreiben.

6. ALG/NH-FORTBEZUG OHNE DLU-MINDESTSTANDARD UND UNFALLVERSICHERUNG

Personen, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice an Kurzzeitmaßnahmen (Dauer < 1 Woche) und/oder an Teilzeitmaßnahmen (≥ 10 und < 16 Maßnahmenstunden) teilnehmen, wird das ALG bzw. die NH gem. § 12 (5) AIVG (zuzüglich Unfallversicherung) weiter gewährt.

Für Bagatellmaßnahmen unter 10 Maßnahmenstunden pro Woche ist ein Auftrag gemäß § 12 (5) AIVG nicht zu erteilen.⁴⁴ Der bisherige Leistungsbezug kann weiterlaufen. Eine Umstellung auf aktiven Leistungsbezug oder eine Verlängerung des ALG-Bezuges gemäß § 18 AIVG findet nicht statt.

In die Unfallversicherung sind

- Teilnehmer_innen an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen unter 10 Maßnahmenstunden pro Woche
- Teilnehmer_innen ohne Anspruch auf ALG oder NH an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen mit mindestens 10 aber weniger als 16 Maßnahmenstunden pro Woche und/oder unter 1 Woche
- Teilnehmer_innen während einer Sperre gemäß § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz einzubeziehen (siehe dazu Entscheidungsbaum zur Bestimmung der Höhe der Existenzsicherung bei Punkt II.B.4.). Für diese Teilnehmer_innen ist die Anzahl der Tage, an welchen die Maßnahme stattfindet, zu ermitteln.

Die Entscheidungs- und Abwicklungsschritte der Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (siehe dazu Punkt I.B.1. sind unter Nutzung des BAS IF (siehe dazu Punkt I.B.5.1.1.)) einzuhalten. Daraus folgt, dass keine händischen Unfallversicherungslisten zu führen sind.

⁴⁴ siehe Erläuterungen II.B.9.7.

Die Abrechnung und jährliche Überweisung der Unfallversicherungsbeiträge erfolgt mittels DWH durch das Bundesministerium für Arbeit aus dem Budget der Arbeitslosenversicherung.

7. VERFAHREN

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, die während der Maßnahme jeweils durch **Abwesenheitsmeldung** durch die den Förderungswerber_in erfolgt).

Wenn Kund_innen gleich zu Beginn der Arbeitslosigkeit in eine Maßnahme einsteigen, ist immer ein ALG-Antrag zu stellen.

Im Fall des Pflegestipendiums, welches nicht im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsmarktausbildung (BM), einer AQUA oder einer Arbeitsstiftung erfolgt, ist eine Antrittsbestätigung durch die geförderte Person erforderlich.

Der Förderungsfall kann vor Kursbeginn genehmigt werden, der tatsächliche Antritt ist anhand der Bestätigung zu prüfen.

Ausnahme:

Ist eine Person

- aufgrund geringfügiger Beschäftigung(en) nicht arbeitslos,
- tritt aufgrund der Pflegestipendium-Ausbildung (ab 25 Wochenstunden und 120 Tagen) jedoch für die Dauer dieser Ausbildung Arbeitslosigkeit (wieder) ein,

so darf der Förderungsfall erst genehmigt werden, wenn die Antrittsbestätigung eingelangt ist.

Im Fall des Pflegestipendiums für eine Fachhochschulausbildung im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege hat die Genehmigung erst mit Vorliegen des Nachweises maximal 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn über die Aufnahme in der Ausbildungseinrichtung, bei karenzierten Personen über einen Nachweis der Karenzierung bzw. Personen die ihre selbständige Erwerbstätigkeit ruhend gestellt haben, über den Nachweis der Ruhendstellung zu erfolgen. Wird das Begehren ohne diese(n) Nachweis(e) eingebracht, ist ein Mahnschreiben zu veranlassen und der Förderungsfall nach Ablauf der Mahnfrist ggf. negativ zu genehmigen.

Ein Umstieg von bestehenden DLU- (Aus- und Weiterbildung, ASI, ASO, AQUA) oder FKS-Förderungsfällen auf das Pflegestipendium ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die mittels Pflegestipendium förderbare Ausbildung hat ab dem 1. September 2022 und bis zum 31. Dezember 2022 begonnen.
- Die der Förderungswerber_in hat die Ausbildung nach Vollendung des 20. Lebensjahres begonnen.
- Die der Förderungswerber_in stellt ein Begehren auf Pflegestipendium vor Ende der Ausbildung. Die Restdauer muss mindestens 1 Woche betragen.

Die Umstellung auf das Pflegestipendium erfolgt mit dem Datum der vollständigen Einbringung des Pflegestipendium-Begehrens.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich **monatlich im Nachhinein** entsprechend den Auszahlungsterminen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Die_ der Förderungswerber_in ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme oder Unterbrechung unverzüglich bekanntzugeben, damit eine Einstellung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Bei einem Pflegestipendium, welches nicht im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsmarktausbildung (BM), einer AQUA oder einer Arbeitsstiftung erfolgt, sind jeweils nach jedem Semester⁴⁵ weitere Auszahlungen nur nach Nachweis des Ausbildungsfortschrittes (positives oder negatives Zeugnis bzw. 75% Anwesenheit) zulässig. Legt die_ der Bezieher_in des Pflegestipendiums keinen Nachweis des Ausbildungsfortschrittes für den vorangegangenen Prüfzeitraum vor, ist der Förderungsfall einzustellen. Eine Rückforderung des Pflegestipendiums, das für den letzten Prüfzeitraum ausbezahlt wurde, ist gemäß § 38 AMSG einzuleiten.

Die Endprüfung des Pflegestipendiums erfolgt nach Ende des Förderungszeitraums durch Vorlage der Bescheinigung des Abschlusses. Dieser Nachweis ist spätestens 4 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes oder vorzeitigem Ende der Ausbildung vorzulegen.

Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, ist ein Schreiben mit einer weiteren Frist von 6 Wochen an die_ den Bezieher_in des Pflegestipendiums zu übermitteln und dem BAS IF zuzuordnen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist kein Nachweis vorgelegt, erfolgt die Endprüfung mit Rückforderung des seit dem letzten Prüftermin ausbezahlten Pflegestipendiums (mittels BE „T“ auch dann, wenn der Förderungsfall bereits im Status „abgeschlossen“ ist). Diese Vorgangsweise gilt auch für Zwischenprüfungen.

Ein negativer Abschluss zieht keine Rückforderung nach sich.

Bei Ausbildungsausschluss oder -abbruch ist das Pflegestipendium entsprechend einzustellen und eine Endprüfung vorzunehmen. Sollte bereits über das Abbruch-/Ausschlussdatum hinaus ein Pflegestipendium ausbezahlt worden sein, ist dieser Betrag rückzufordern.

Im Krankheitsfall ist die Beihilfe erst ab dem 4. Tag einzustellen bzw. zu unterbrechen.

Ausnahme: Teilnehmer_innen an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, die während des Bezugs eines Übergangsgeldes (§ 199 bzw. 306 ASVG) erkranken, erhalten aufgrund der Ruhensbestimmungen des § 143 Abs. 1 Z. 4 ASVG für die Dauer der

⁴⁵ angepasst an die Ausstellungszeitpunkte der Zeugnisse

„Arbeitsunfähigkeit“ kein Krankengeld. Werden neben dem Übergangsgeld auch Arbeitslosengeld („AD“) bzw. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bezogen, führen auch diese Leistungen im Krankheitsfall zu keiner Zuerkennung/Auszahlung von Krankengeld.

Personen, die im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme auch ein Übergangsgeld beziehen, ist der Beihilfen- bzw. Leistungsbezug für die ersten 21 Tage der Erkrankung weiter zu gewähren. Bei länger andauernden Krankenständen ist der Beihilfen- bzw. Leistungsbezug erst ab dem 22. Tag der „Arbeitsunfähigkeit“ einzustellen.

Ist zum Zeitpunkt der Erkrankung eine mögliche Gewährung von Übergangsgeld noch nicht geklärt, ist der Beihilfen- bzw. Leistungsbezug auch weiterhin ab dem 4. Tag einzustellen. Im Fall einer (rückwirkenden) Zuerkennung von Übergangsgeld/Ruhe des Krankengeldanspruchs gem. § 143 Abs. 1 Z. 4 ASVG ist die Beihilfe bzw. Leistung für die ersten 21 Tage der Erkrankung nachzuzahlen. Ist dem AMS die Gewährung des Übergangsgeldes nicht bekannt, und urgiert ein_e Förderungswerber_in unter Hinweis auf die entsprechenden Ruhensbestimmungen die Zahlung von AMS-Leistungen, ist nach Abklärung auch in diesen Fällen die Beihilfe bzw. Leistung für die ersten 21 Tage der Erkrankung nachzuzahlen.

Bei Krankenständen, die das zeitliche Ausmaß von 21 Tagen nicht überschreiten, ist zur Beihilfen- bzw. Leistungsnachzahlung die vorgemerkte Bezugseinstellung aufzuheben. Übersteigt die Krankenstandsdauer den Zeitraum von 21 Tagen ist die vorgemerkte Bezugseinstellung aufzuheben und für die Restdauer des Krankenstandes (ab dem 22. Tag der „Arbeitsunfähigkeit“) eine Bezugsunterbrechung zu erstellen.

Im Fall eines Spitalsaufenthalts/Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist der Beihilfen- bzw. Leistungsbezug aber jedenfalls für die Dauer des stationären Aufenthalts – entsprechend der Ruhensbestimmungen des § 16 Abs. 1 lit. c AIVG – einzustellen bzw. zu unterbrechen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist (unter Einbeziehung der Partnerinstitution) zu prüfen, ob durch das Verschulden der_des Förderungswerber_in der Erfolg der Maßnahme vereitelt wird. Sollte dies der Fall sein, ist die_der Förderungswerber_in aus der Maßnahme auszuschließen und sind entsprechende Schritte gemäß § 10 AIVG einzuleiten.

Im Fall eines Wochengeldbezugs ist die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes – entsprechend der Ruhensbestimmungen des § 16 Abs. 1 lit. a AIVG – einzustellen bzw. zu unterbrechen.

Ab 1.7.2025 müssen alle Wiedermeldungen nach Unterbrechungen (z.B. Urlaub, Krankenstand usw.) spätestens am ersten Werktag nach der Unterbrechung erfolgen. Der Leistungs- bzw. Beihilfenbezug beginnt erst wieder ab dem Tag der Wiedermeldung.

Bei Nichtvorlage einer Krankenstandsbescheinigung ist auch bei Krankenständen unter 4 Tagen der Bezug ab Krankmeldung bis zur Wiedermeldung einzustellen.

Bei tageweise unentschuldigtem Fernbleiben (ohne dass der Erfolg der Maßnahme vereitelt wird) ist jeweils für diese Tage die Beihilfe einzustellen.

Beispiel 1: Fernbleiben am Freitag/oder am Tag vor einem Feiertag:

nur der Freitag bzw. der Tag vor dem Feiertag ist einzustellen.

Beispiel 2: Fernbleiben am Freitag und am darauffolgenden Montag:

nur Freitag und Montag sind einzustellen (sofern Samstag und Sonntag kursfreie Tage sind).

Beispiel 3: Kurs findet immer an den Tagen Montag, Dienstag und Donnerstag statt.

Mittwoch und Freitag sind immer kursfreie Tage. Fernbleiben Montag bis Freitag:

nur die einzelnen Tage Montag, Dienstag und Donnerstag sind einzustellen.

Das Fernbleiben von Mitgliedern anerkannter Religionsgemeinschaften und anerkannter Bekenntnisgemeinschaften an zwei ihrer Feiertage, die nicht gesetzlich geregelt sind, ist zu entschuldigen (DLU und KNK werden nicht unterbrochen), sofern dies im Vorfeld mit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle abgestimmt wurde. Welcher der jeweiligen Feiertage gewählt wird, steht der _dem Förderungswerber_ in frei.

Bezüglich Pflegefreistellung sind die §§ 15 und 16 Urlaubsgesetz (UrlG) zur Anwendung zu bringen.

Die Gewährung von **Familienzuschlägen** bei Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes erfolgt nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5 AIVG.

Sollte es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z. B. wegen Krankheit der _des Förderungswerber_ in während einer modularen Bildungsmaßnahme und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügbaren Höhe** zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

NH-Fortbezug:

Wenn die NH während der Maßnahme ausläuft (Höchstausmaß), ist der _dem Förderungswerber_ in ein neuerlicher NH-Antrag auszuhändigen, d.h. das AMS geht nach Möglichkeit auf die _den Förderungswerber_ in aktiv zu.

Wird der NH-Antrag nicht fristgerecht eingebracht, gebührt NH erst wieder ab der Einbringung des NH-Antrages. Es ist für den versäumten Zeitraum keine DLU zu gewähren.

Auch bei Unterbrechungen des AIG/NH-Fortbezuges über 62 Tage – eventuell durch DLU-Gewährung – ist ein neuerlicher AIG/NH-Antrag zu stellen.

Bei Aufnahme einer **befristeten** Beschäftigung (selbstständig oder unselbstständig) **während** einer Maßnahme, sind die Bestimmungen des § 21a Abs. 1 AIVG bei der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und bei AIG/NH-Fortbezug anzuwenden.

Ausschließlich für Teilnehmer_innen an BBRZ-Maßnahmen können ausnahmsweise NH-Anträge bzw. Anträge auf Fortbezug der NH bereits vor Antritt der Maßnahme (maximal 3 Monate) von der „Heimat-RGS“ ausgegeben werden, wenn der NH-Bezug während der Maßnahme durch Höchstausmaß endet.

Die Teilnehmer_innen sind bei der Antragsausgabe darauf hinzuweisen, dass die Antragsrückgabe durch eine_n Vertreter_in erfolgen kann, wobei die Frist für die Antragsrückgabe so zu wählen ist, dass die erforderlichen Unterlagen zum Leistungsantrag beigebracht werden können. Ist in Ausnahmefällen diese Vorgangsweise für eine_n Teilnehmer_in nicht möglich, sind die Fahrtkosten zur Antragsrückgabe bei der „Heimat-RGS“ über die Beihilfe zu den Kursnebenkosten anzusprechen (in diesem Fall kann die derzeitige Höchstgrenze von EUR 450,- ausnahmsweise auch überschritten werden). Durch diese Vorgangsweise werden unzumutbare Reisebewegungen für die o.a. Teilnehmer_innen bei der Geltendmachung von AIV-Leistungen minimiert bzw. hintangehalten.

8. ANGABEN UND NACHWEISE

8.1. Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung (wenn die DLU nicht unmittelbar im Anschluss an eine AIV-Leistung gebührt):

Nachweise der_des Förderungswerber_in:

- Sozialversicherungsnummer
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde, Scheidungsurteil
- Einkommensnachweis(e): Lohn-/Gehaltsbestätigung
Einheitswertbescheid, Pacht- bzw. Übergabeverträge
Einkommens-/Umsatzsteuerbescheid
Bestätigung Schüler-/Studienbeihilfe

Zusätzliche Nachweise beim Pflegestipendium

- Nachweis über die Aufnahme in der Ausbildungseinrichtung
- Karenzierte Personen bzw. Personen die ihre selbstständige Erwerbstätigkeit ruhend gestellt haben: Nachweis über die Karenzierung bzw. die Ruhendstellung für die Dauer der Ausbildung

Nachweise von Personen, für die ein Familienzuschlag beantragt wurde:

- Geburtsurkunde
- Einkommensnachweis(e): Lohn-/Gehaltsbestätigung
Einheitswertbescheid, Pacht- bzw. Übergabeverträge
Einkommens-/Umsatzsteuerbescheid

- Nachweise über die Höhe allfälliger Unterhaltungsverpflichtungen und aktueller Zahlungsnachweis für den Unterhalt
- Pflegschaftsnachweis, Adoptionsbescheinigung
- Antrittsbestätigung zum Kurs/ zur Ausbildung, wenn eine Person eine geringfügige Beschäftigung ausübt, die die Arbeitslosigkeit vor Kursbeginn ausschließt

Werden Einkommensnachweise der _des Förderungswerber_in oder von Personen, für die ein Familienzuschlag beantragt wurde, vorgelegt, sind diese gemäß Punkt I.B.5.4. abzulegen.

Für alle anderen oben angeführten Nachweise ist die Prüfung durch die _den AMS-Mitarbeiter_in ausreichend.

8.2. Nach Maßnahmen-Antritt im Fall des Pflegestipendiums, welches nicht im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsmarktausbildung (BM), einer AQUA oder einer Arbeitsstiftung erfolgt

- Antrittsbestätigung zum Kurs/ zur Ausbildung

8.3. Zum Zeitpunkt der Zwischen- bzw. Endprüfung im Fall des Pflegestipendiums, welches nicht im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsmarktausbildung (BM), einer AQUA oder einer Arbeitsstiftung erfolgt

- Nachweis des Ausbildungsfortschrittes⁴⁶

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt II.B.3.1. Förderungsvoraussetzungen

Bei einer Begehrensstellung über das MeinAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens der _des Förderungswerber_in

Pflegestipendium:

Im Fall einer erstmaligen Ausbildung in einem Mangelberuf kann die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit von vornherein angenommen werden; bei Ausbildungen in einem Pflegeberuf selbst dann, wenn bereits eine Ausbildung in einem Mangelberuf vorliegt - sofern die Ausbildung in der Liste der förderbaren Ausbildungen unter Punkt I.A.5. (FÖRDERBARER PERSONENKREIS)

⁴⁶ z.B. bei Pflegeassistent: Ausbildungsbestätigung

Pflegefachassistent: Semesterzeugnis über das 1. bzw. der 2. Ausbildungsjahr

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege: Semesterzeugnisse bzw. Diplomprüfungszeugnis

angeführt ist. (Ausnahme: Pflegestipendium für Ausbildungen an FH).

Ausnahme: Das Pflegestipendium für Fachhochschulausbildungen, die zur Berufsberechtigung „Gehobener Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege“ führen, wird nur dann gewährt, wenn es in einem vorhergehenden Beratungs- und Betreuungsvorgang mindestens in Form eines persönlichen Beratungsgesprächs⁴⁷ vereinbart wurde. Die Entscheidung über die Gewährung obliegt den zuständigen Berater_innen.

Für die Gewährung eines Pflegestipendiums für Fachhochschulausbildungen erforderlich sind sowohl eine Vormerkung beim AMS bzw. eine Karenzierung als auch ein persönliches Beratungsgespräch vor Ausbildungsbeginn. Dies gilt ebenfalls für den Bereich gehobener Dienst zur Gesundheits- und Krankenpflege und die Übermittlung von Förderungsbegehren über das MeinAMS-Konto.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung müssen nachweislich alle Punkte der in der Richtlinie beigefügten „Checkliste: Pflegestipendium für Fachhochschulausbildungen im Bereich diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege“ abgehandelt sein⁴⁸ und zutreffen.

Personen mit der Codierung AF25 („Arbeitsfähigkeit bis 25“), die

- sich bereits in einer zwischen der jeweiligen Landesorganisation und dem jeweiligen Land vereinbarten Maßnahme befinden
- und bei denen das Jugendcoaching eine weitere Teilnahme an dieser Maßnahme im Perspektivenplan (inkl. Maßnahmennummer) empfiehlt
- und die für diese Maßnahme ein Begehren ab 01.06.2024 gestellt haben

sind von dem verpflichtenden vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorgang durch das AMS ausgenommen.

Diese Regelung gilt bis 31.12.2024 und tritt mit 01.01.2025 automatisch außer Kraft.

9.2. Zu Punkt II.B.4. DLU-Höhe

Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gibt es nur mehr als Ausgleichszahlung zwischen Leistungsbezug und den in Punkt II.B.4.1. definierten Mindeststandards. Liegt kein Leistungsanspruch vor, kommen diese Standards voll zum Tragen; übersteigt der Leistungsanspruch diese Standards gibt es keine DLU. Dazwischen wird eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen Leistungsanspruch und DLU-Standard gewährt.

9.3. Zu Punkt II.B.4.1. Vollendung des 18. Lebensjahres

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres während des Gewährungszeitraumes erhalten die Förderungswerber_innen automatisch eine DLU für Erwachsene.

⁴⁷ Das persönliche Beratungsgespräch kann in Präsenz, telefonisch oder virtuell geführt werden und muss schriftlich dokumentiert sein.

⁴⁸ Die Checkliste muss in der PST-DOKU auffindbar sein.

9.4. Zu Punkt II.B.4.5. Pensionsversicherung

Bei „ALV-Fortbezügen“ Leistungsart AD/ND – **ohne** DLU-Zuschlag/Ausgleichszahlung – erfolgt die Meldung der PV-Beitragsgrundlage anhand der maßgeblichen Bemessungsgrundlage für den Leistungsanspruch. Bei Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts erfolgt die PV-Beitragsgrundlagenmeldung in Höhe der zuerkannten Beihilfe.

Seit 1. Juli 2008 werden „Mischfälle“ (ALV-Fortbezug **mit** DLU-Zuschlag/Ausgleichszahlung) mit einer „verdichteten“ Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung gemeldet. Diese PV-Beitragsgrundlage errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage für den ALV-Leistungsanspruch zuzüglich des Tagsatzes der DLU-Ausgleichszahlung.

9.5. Zu Punkt II.B.5. Unterbrechungen

A) Durchgehende Maßnahmen

- a) Unterbrechungen im Ausmaß bis zu 25 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) pro Ausbildungsjahr bleiben unberücksichtigt (d.h. z. B. Weihnachtsferien durchgehend SC + DLU oder AlG/NH-Fortbezug)
- b) An allen weiteren Tagen, an denen die Person nicht an der Maßnahme teilnimmt, ist die DLU oder der AlG/NH-Fortbezug zu unterbrechen und der Status SC ist zu beenden.

B) Maßnahmenpakete

z. B. liegt zwischen Buchhaltung I und Buchhaltung II aus organisatorischen Gründen ein Zeitraum:

- a) Unterbrechungen bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.
- b) Bei Unterbrechungen, die länger als eine Woche dauern, ist die DLU oder der AlG/NH-Fortbezug zu unterbrechen und der Status SC zu beenden.

9.6. Zu Punkt II.B.5 Auslandsaufenthalt bei ferienbedingten Unterbrechungen

Siehe dazu Erlass BMWA/435.005.5000-II/1/2004: „...Bei Maßnahmen (Leistungsarten AD/ND), die eine längere Zeitspanne umfassen und in die vom Schulungsveranstalter verursachte, ferienbedingte Unterbrechungen fallen, kann, in Analogie zur Vorgangsweise wie bei den Arbeitsstiftungen (§ 18 Abs. 6 lit. C AlVG), eine Nachsicht für Urlaub im Ausland gemäß § 16 Abs. 3 AlVG gewährt werden.“

Die Landesgeschäftsstellen können den regionalen Geschäftsstellen empfehlen, sich vom Regionalbeirat eine entsprechende Pauschalermächtigung erteilen zu lassen.

9.7. Zu Punkt II.B.6. weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche

Für die Gewährung einer Beihilfe zu den Kurskosten oder Kursnebenkosten gilt diese Beschränkung bei weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche nicht, d.h. arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen können mittels Kurskosten und Kursnebenkosten auch bei weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche gefördert werden. Bitte PST-Status gemäß Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ beachten.

C. BEIHILFE ZU DEN KURSNEBENKOSTEN

1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

KNK

2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Beseitigung bzw. Verringerung kostenbedingter Hindernisse (finanzielle Mehrbelastung), die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer

2.1. arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Aus- und Weiterbildungs-, Berufsorientierungs-, Arbeitserprobungs- oder Arbeitstrainingsmaßnahme, Maßnahme der aktiven Arbeitssuche, Vorbereitungs- und Trainingsmaßnahme bei Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten bzw. Maßnahme der aktiven Arbeitssuche

2.2. Arbeitsstiftung

aufgrund der Entfernung **zwischen Wohnort und Schulungsort** bzw. **Dauer der Maßnahme** entstehen.

3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich)
- Selbstbehalt für Schülerfreifahrt, wenn eines der Kriterien „förderbarer Personenkreis im Fall schulischer Ausbildungen“ zutrifft.
- Unterkunft (Nächtigung)
- Verpflegung

4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und der_dem Förderungswerber_in als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich) oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.⁴⁹

⁴⁹ Ausnahmeregelungen siehe Erläuterungen II.C.9.1. zur Personengruppe „bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen, bei denen eine begleitende Heranführung an Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit aussichtsreich erscheint“ (AF25).

Es ist bei dieser Beihilfe noch stärker als bisher einerseits auf die Wünsche der__{des} Förderungswerber__{in} und andererseits auf den optimalen Mitteleinsatz Bedacht zu nehmen.

- (2) **Nicht förderbar** sind die Fahrtkosten zwischen Arbeitsort und Schulungsort.
- (3) Das Einkommen der__{des} Förderungswerber__{in} darf EUR 2.700,- monatlich nicht überschreiten.
Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens und der Einkommensgrenzen unberücksichtigt.
- (4) Bei Bäuer__{innen} darf der Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes EUR 20.000,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreiten.
Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einheitswertes unberücksichtigt.
- (5) Eine Beteiligung an den Kursnebenkosten durch andere Kostenträger ist zu berücksichtigen.
- (6) **Förderungsgegenstand: Fahrtkosten oder Selbstbehalt für Schülerfreifahrt**
Förderbar ist ausschließlich die Entfernung zwischen Wohnort und Schulungsort.
- (7) **Förderungsgegenstand: Unterkunft und/oder Verpflegung oder Benützung eines PKWs,**
wenn:
der Zeitaufwand bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels einschließlich Geh- und Wartezeiten 1 Stunde 15 Minuten in einer Richtung übersteigt
oder
im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginnes und Endes der Maßnahme kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht
oder
kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht
oder
die Entfernung zwischen Schulungsort und Wohnort mehr als 50 km entsprechend dem von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Routenplaner in einer Richtung beträgt
oder
behinderungsbedingt die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist
und
im Falle der Unterkunfts- und Verpflegungskosten im Hinblick auf den Beginn bzw. das Ende der Maßnahme eine oder mehrere Übernachtungen notwendig ist/sind.
- (8) Der **Förderungsgegenstand Unterkunft und/oder Verpflegung** ist **nicht** zu gewähren, wenn für die gegenständliche Maßnahme die Unterkunfts- und/oder Verpflegungskosten direkt mit der Partnerinstitution im Rahmen einer Trägerförderung abgerechnet werden.

5. HÖHE DER BEIHILFE

5.1. Grundsätzliche Bestimmungen

Bei **Arbeitslosen** beträgt die Höhe der Beihilfe 100% der entstehenden Kosten, wobei folgende **Obergrenzen** zu beachten sind:

- Die maximale Höhe der Beihilfe zu den Kursnebenkosten beträgt EUR 450,- monatlich/ EUR 15,- täglich.
- Im Fall einer Übernahme der Unterkunftskosten kann die Beihilfe zu den Kursnebenkosten bis zu einer Höhe von EUR 1.350,- gewährt werden.

Ausnahme: Bei Förderungswerber_innen, die aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, ein öffentliches Verkehrsmittel bzw. den eigenen PKW zu benützen, kann die Beihilfe zu den Kursnebenkosten auch ohne Unterkunftskosten bis zu einer maximalen Höhe von EUR 1.350,- gewährt werden⁵⁰ (siehe dazu auch Ausnahme im Kapitel II.B.7. Teilnahme an BBRZ-Maßnahmen).

Hinsichtlich des Ersatzes der Fahrtkosten gilt:

- Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, erfolgt die Beihilfenberechnung auf Grundlage der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels.
- Wenn entsprechend den Punkten II.C.4.7. die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges notwendig ist, können pro Kilometer EUR 0,20 gewährt werden.

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, die Höchstgrenzen für die einzelnen Förderungsgegenstände (RK, UK, VK) unter Beachtung der o.a. Obergrenzen (z. B. nach dem Kriterium der Ortsüblichkeit) festzulegen.

Bei **Beschäftigten und Bezieher_innen von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld** mit einem Bruttoeinkommen

- über EUR 2.700,- monatlich gebührt **KEINE** Beihilfe.
- von EUR 1.350,- bis EUR 2.700,- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 50% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.
Bei teilweiser Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest sind 50% zu gewähren.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.

⁵⁰ Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kosten vom AMS nur dann übernommen werden, wenn diese nicht durch einen Sozialversicherungsträger getragen werden.

- unter EUR 1.350,- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 100% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.

Ausnahme: Bei Bezieher_innen von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld sind, sofern die Kurskosten über EUR 3.000,- betragen, auch die Kursnebenkosten nicht förderbar.

Bei **Bäuer_innen**

- gebührt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über EUR 20.000,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) **KEINE** Beihilfe.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes von EUR 10.000,01 bis zu EUR 20.000,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Höhe der Beihilfe 50% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes bis zu EUR 10.000,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Beihilfenhöhe 100% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.

Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten keine Beihilfe zu den Kursnebenkosten.

5.2. Pauschalersatz

Alle Teilnehmer_innen an unter Punkt II.C.2.1. geregelten Maßnahmen mit einem Eintritt vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2023 erhalten täglich einen Pauschalersatz⁵¹ zur Abgeltung der mit der Teilnahme an solchen Maßnahmen verbundenen Mehraufwendungen, der jährlich, erstmals für das Jahr 2014 mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG vervielfacht und kaufmännisch auf einen Cent gerundet wird.

Für Teilnehmer_innen, die mindestens 1 Cent AD- oder ND-Leistung erhalten, wird der Pauschalersatz aus dem Leistungsbudget finanziert.

Für Teilnehmer_innen, die die Existenzsicherung ausschließlich aus dem Förderbudget erhalten, wird auch der Pauschalersatz aus dem Förderbudget finanziert.

Teilnehmer_innen, die ausschließlich unfallversichert werden, erhalten keinen Pauschalersatz, aber ggf. die gesamten Kursnebenkosten.

Der Pauschalersatz ist nicht zu versichern.

Für alle Teilnehmer_innen, die einen Pauschalersatz erhalten, wird ein gleich hoher Betrag von den entstehenden Kursnebenkosten durch das BAS IF abgezogen.

⁵¹ Für das Jahr 2023 sind das EUR 2,27 täglich.

6. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes (z. B. Buchhaltung I und II sind ein Maßnahmenpaket) zu gewähren. Unterbrechungen zwischen Maßnahmenteilen (z. B. aus organisatorischen Gründen) im Ausmaß bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird eine Maßnahme an einem Freitag wegen Arbeitsaufnahme am darauffolgenden Montag vorzeitig beendet, gebühren DLU und KNK auch am Wochenende (analog bei Feiertag am Montag und Arbeitsaufnahme daher am Dienstag).

Wird die Existenzsicherung (AD, ND, GC, BR+, GK) eingestellt oder unterbrochen, gebührt für diesen Zeitraum kein Schulungszuschlag und kein Pauschalersatz.

Während der Dauer der Sperre des Leistungsbezuges wegen § 10 AIVG ist keine Beihilfe zu den Kursnebenkosten, kein Schulungszuschlag und kein Pauschalersatz zu gewähren.

7. VERFAHREN

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, die während der Maßnahme jeweils durch **Abwesenheitsmeldung** durch die_den Förderungswerber_in erfolgt).

Die Auszahlung erfolgt immer **monatlich im Nachhinein** entsprechend den Auszahlungsterminen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Die_der Förderungswerber_in ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme unverzüglich bekanntzugeben, damit die Beihilfe zu den Kursnebenkosten eingestellt und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Weiters ist die_der Förderungswerber_in zu verpflichten, einen Wechsel des Wohnortes oder des Schulungsortes unverzüglich bekanntzugeben, damit die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ggf. eingestellt werden kann oder eine Änderung der Höhe der Beihilfe zu den Kursnebenkosten verfügt werden kann. In letzterem Fall ist keine neuerliche Begehrensstellung notwendig; es reicht eine Änderungsverfügung, die aber neuerlich entsprechend dem 4-Augen-Prinzip (durch unterschiedliche Personen) zu entscheiden und zu genehmigen ist. Bei Fahrpreiserhöhungen ist analog vorzugehen.

Sofern bereits zu Maßnahmenbeginn bekannt ist, dass unterschiedliche Fahrtkosten z. B. aufgrund wechselnder Schulungsorte anfallen werden, können diese bereits im Zuge der Erstgenehmigung erfasst werden.

Wenn es in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nicht möglich ist, auf die gemeinsame Auszahlung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes im Folgemonat zu warten, kann bei Anspruch auf eine Leistung nach dem AIVG ein Barvorschuss für die Finanzierung der Kursnebenkosten gegeben werden. Dieser Barvorschuss ist nach den üblichen Bestimmungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt ohne Rechnungs- und Zahlungsbelege durch die Abwesenheitsbestätigungen.

Ausnahme: Bei angehobener Beihilfenhöhe (EUR 1.350,-) sind die Teilnahmebestätigung und Rechnung der Unterkunftskosten vorzulegen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die verfügte Höhe (abzüglich der Fahrtkosten), ist der Differenzbetrag von der _dem Förderungswerber_in rückzufordern.

Es ist durch die Berater_innen zu entscheiden, ob bei gleichzeitiger Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes oder AIG/NH-Fortbezug, die Beihilfe zu den Kursnebenkosten mit der DLU (oder dem AIG/NH-Fortbezug) zu unterbrechen ist.

Weiterzahlung der Beihilfe zu den Kursnebenkosten könnte aus folgenden Gründen sinnvoll sein:

- Verlust des Quartiers
- kein Wegfall der Kosten z. B. bei Krankheit

Anmerkung: Bei einer Bezugseinstellung über den PST kann die Einstellung der KNK anschließend im BAS IF durch eine BA wieder aufgehoben werden.

Ausnahme: Im Fall von schulischen Ausbildungen erhalten die Förderungswerber_innen auch während der Sommerferien eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes; die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist jedoch zu unterbrechen.

Bei Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten ohne gleichzeitige Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sind **keine** Unterbrechungen (z. B. aufgrund von Krankenständen) durchzuführen.

Sollte es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z. B. wegen Krankheit der _des Förderungswerber_in während einer modularen Bildungsmaßnahme und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügbaren Höhe** (außer es ist mit der Verlängerung auch ein Ortswechsel verbunden) zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

8. ANGABEN UND NACHWEISE

8.1. Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung:

- Angaben oder Nachweise der entstehenden Kosten (Kostenvoranschlag, Angabe der _des Förderungswerber_in)
- bei Beschäftigten: Einkommensnachweis
- bei Bäuer_innen: Einheitswertbescheid

8.2. Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, wenn eine Beihilfe zu den Kurskosten gewährt wird:

- Teilnahmebestätigung
- Rechnung der Unterkunftskosten

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt II.C.4.1. Förderungsvoraussetzungen

Bei einer Begehrensstellung über das MeinAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens der _des Förderungswerber_in.

Personen mit der Codierung AF25 („Arbeitsfähigkeit bis 25“), die

- sich bereits in einer zwischen der jeweiligen Landesorganisation und dem jeweiligen Land vereinbarten Maßnahme befinden
- und bei denen das Jugendcoaching eine weitere Teilnahme an dieser Maßnahme im Perspektivenplan (inkl. Maßnahmennummer) empfiehlt
- und die für diese Maßnahme ein Begehren ab 01.06.2024 gestellt haben

sind von dem verpflichtenden vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorgang durch das AMS ausgenommen.

Diese Regelung gilt bis 31.12.2024 und tritt mit 01.01.2025 automatisch außer Kraft.

III. ARBEITSERPROBUNG UND ARBEITSTRAINING

Sowohl für die Arbeitserprobung als auch für das Arbeitstraining gelten folgende Voraussetzungen

- vorangehende erfolglose Versuche der Arbeitsaufnahme;
- vorangehender erfolgloser Versuch beim Arbeitserprobungs-/Arbeitstrainingsbetrieb, eine Eingliederungsbeihilfe bzw. eine Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen zu vereinbaren;
- schriftliche Vereinbarung des Arbeitsmarktservice sowohl mit der_dem Förderungswerber_in als auch mit dem Arbeitserprobungs-/trainingsbetrieb;
- Die Vereinbarungen haben insbesondere Auflagen bezüglich Arbeitserprobungs-/trainingszeit und das Verbot, neben dem Arbeitstraining/der Arbeitserprobung beim selben Unternehmen eine geringfügige Beschäftigung aufzunehmen, zu beinhalten. Die durch die EDV zur Verfügung gestellten Vereinbarungen sind zu verwenden und im Einzelfall um spezifisch erforderliche Konkretisierungen zu ergänzen.
- Das wöchentliche Ausmaß der Arbeitserprobungs-/trainingszeit darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten.

1. FÜR DIE EFFEKTIVITÄTSPRÜFUNG GELTEN FOLGENDE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Leiter_innen der regionalen Geschäftsstellen (BTR-Zuständigkeit) haben im Falle

- einer Häufung⁵² von Arbeitserprobungen bei einem Arbeitserprobungsbetrieb ohne Übernahme in ein anschließendes Arbeitsverhältnis;
- einer Häufung⁵³ von Arbeitstrainings bei einem Arbeitstrainingsbetrieb, die in der Folge zu keinem Arbeitsverhältnis führen und damit die Arbeitsmarktchancen nicht erhöhen;
- von wiederholten Verstößen gegen die Arbeitserprobungs-/Arbeitstrainingsvereinbarung;
- von Hinweisen auf eine anlassfallbezogene missbräuchliche Inanspruchnahme

den Regionalbeirat zu informieren. Der Regionalbeirat hat das Recht, vor Verhängung eines Arbeitstrainings-/Arbeitserprobungsverbotes angehört zu werden. Die Entscheidung über die Verhängung eines Arbeitstrainings-/Arbeitserprobungsverbotes obliegt der_dem Leiter_in der regionalen Geschäftsstelle.

Als maßgebliche Kriterien sind betreffend Arbeitserprobung

- das Ergebnis der Teilnahmezufriedenheitsauswertung (Frage 1 bezogen auf den zu prüfenden BTR)
- das Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten zur Anzahl der AE-Förderungsfälle
- der Schweregrad der in der Person gelegenen Vermittlungseinschränkungen

und

- ob das jeweilige Ziel und der Zweck der Arbeitserprobung erreicht wurden
- in die Bewertung einzubeziehen.

⁵² siehe Erläuterungen III.B.4.1.

⁵³ siehe Erläuterungen III.B.4.1.

Als maßgebliche Kriterien sind betreffend Arbeitstraining

- das Ergebnis der Teilnahmezufriedenheitsauswertung (Frage 1 bezogen auf den zu prüfenden BTR)
- das Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten zur Anzahl der AT-Förderungsfälle
- der Schweregrad der in der Person gelegenen Vermittlungseinschränkungen und
- ob das jeweilige Ziel und der Zweck des Arbeitstrainings erreicht wurden

in die Bewertung einzubeziehen.

Wurde über den Arbeitstrainings-/Arbeitserprobungsbetrieb ein Vermittlungsverbot verhängt, ist kein Arbeitstraining/keine Arbeitserprobung zu gewähren. Im Falle eines EB- und/oder LST-Verbotes bewirken diese nicht zwingend ein AE-, AT- oder AQUA-Verbot und umgekehrt.

Die Aufhebung eines Arbeitstrainings-/Arbeitserprobungsverbotes erfolgt ebenfalls durch die _den Leiter_ in der regionalen Geschäftsstelle. Mindestens ist im Anlassfall (ein neues Begehren wird gestellt) bei Unternehmen, für die vor mehr als 3 Jahren ein Förderverbot (AT, AE, AQUA) verhängt wurde, zu prüfen, ob dieses aufgehoben werden könnte. Der Regionalbeirat hat das Recht, vor Aufhebung eines Arbeitstrainings-/Arbeitserprobungsverbotes angehört zu werden.

Auf Anfrage des Regionalbeirates oder des Landesdirektoriums hat die regionale Geschäftsstelle bzw. die Landesgeschäftsstelle über das Ergebnis

- des begleitenden Monitorings⁵⁴ und/oder
- der Effektivitätsprüfung⁵⁵

zu berichten.

2. ARBEITSERPROBUNGS- UND ARBEITSTRAININGS-BETRIEBE

Arbeitserprobungen bzw. Arbeitstrainings können bei allen Arbeitgebern erfolgen, mit Ausnahme von:

- Arbeitsmarktservice
- politische Parteien
- Clubs politischer Parteien
- radikale Vereine
- Unternehmen mit einem AT-, AE- und/oder AQUA-Verbot
- Unternehmen, bei denen ein Konkursverfahren anhängig ist oder der Konkurs mangels Vermögen abgelehnt wurde
- Unternehmen im Ausland

⁵⁴ siehe „Monitoring-Berichte“ zu AE und AT im DWH

⁵⁵ siehe „Prüfliste“ zu AE und AT im DWH

A. ARBEITSERPROBUNG

Eine Arbeitserprobung steht immer im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abschluss eines konkreten Arbeits- oder Lehrverhältnisses bei einer_m Arbeitgeber_in und dient – im Hinblick auf begründete Zweifel – der Überprüfung der fachlichen oder persönlichen Eignung für die beabsichtigte Beschäftigung.

1. ZIEL: FESTSTELLUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG

1.1. Zielgruppen

- Arbeitslose mit zertifizierten Qualifikationen und Fertigkeiten, deren Anwendbarkeit fraglich ist (z. B. da seit längerem nicht mehr ausgeübt)
- Arbeitslose, die die Angaben über ihre Qualifikationen und Fertigkeiten nicht nachweisen können (z. B. Migrant_innen)

1.2. Dauer

bis 1 Woche

2. ZIEL: FESTSTELLUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG

2.1. Zielgruppen

- Langzeitbeschäftigungslose mit sozialem Unterstützungsbedarf (Alkohol, Drogen, Haft, Personen mit problematischer Berufskarriere wegen häufigem selbstverschuldetem Arbeitsplatzwechsel bzw. selbstverschuldeten kurzfristigen Arbeitsverhältnissen, u. ä.)
- Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen), sofern die Arbeitserprobung im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit der_dem Förderungswerber_in eingeleitet wurde.

2.2. Dauer

bis 4 Wochen

Der Einsatz von Formen der Arbeitserprobung im Rahmen von Personalauswahlverfahren ist nicht möglich.

B. ARBEITSTRAINING

Ein Arbeitstraining⁵⁶ steht nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Arbeitsverhältnisses⁵⁷ und dient den nachfolgend angeführten Zielen, die durch die in der „Vereinbarung-Arbeitstraining“ festgelegten Arbeitstrainingsinhalte erreicht werden sollen. Im Hinblick auf die Erreichung der Trainingsziele beträgt die Dauer mindestens 1 Woche und umfasst mindestens 16 Wochenstunden.

Für die Personen der Zielgruppe III.B.3.1., die Beratungs- und Betreuungsleistungen für Personen mit multiplen Vermittlungshindernissen (BBEN) in Anspruch nehmen, ist ein Arbeitstraining auch im Ausmaß von 10 bis 15 Wochenstunden möglich.

Der Arbeitstrainingsbetrieb hat die ordnungsgemäße Durchführung und die Teilnahme zu bestätigen. Dafür ist dem Arbeitstrainingsbetrieb das Formular „Vereinbarung-Arbeitstraining“, welches durch die Bundesgeschäftsstelle erstellt wurde, zur Verfügung zu stellen.⁵⁸

1. ZIEL: ERWERB VON BERUFSPRAXIS NACH ABGESCHLOSSENER AUSBILDUNG

1.1. Zielgruppe

Absolvent_innen von Ausbildungen, ohne einschlägige Berufserfahrung („Absolvent_innentraining“, z. B. für Akademiker_innen)

1.2. Dauer

bis < 13 Wochen

2. ZIEL: ERWERB VON PRAKTISCHEN ERFAHRUNGEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN AUSBILDUNGSABSCHLUSS

2.1. Zielgruppe

Teilnehmer_innen an Ausbildungen, die einen praktischen Wissenserwerb benötigen („Ausbildungstraining“, z. B. für externe Lehrabschlussprüfung)

2.2. Dauer

bis < 13 Wochen

⁵⁶ siehe Erläuterungen III.B.4.2.

⁵⁷ Es muss das Arbeitsverhältnis nicht zwingend beim Arbeitstrainings-Betrieb zustande kommen. Auch ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Unternehmen ist erwünscht.

⁵⁸ Falls die geförderte Person über ein aktives MeinAMS-Konto verfügt, steht das Formular auch über diesen Weg zur Verfügung.

3. ZIEL: ERWERB VON ARBEITSERFAHRUNG UND TRAINING VON FÄHIGKEITEN/FERTIGKEITEN BZW. STEIGERUNG DER BELASTBARKEIT BZW. VERBESSERUNG DER ARBEITSHALTUNG

3.1. Zielgruppe

Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, z. B. Personen mit psychischen Beeinträchtigungen), sofern das Arbeitstraining im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit der_dem Förderungswerber_in eingeleitet wurde.

3.2. Dauer

bis < 13 Wochen (in Einzelfällen einvernehmlich auch länger)

Arbeitstrainings für Jugendliche mit dem Ziel der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sind im Rahmen einer kursmäßigen Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahme durchzuführen.

Arbeitstrainings für Personen nach längerer Abwesenheit vom Erwerbsleben (z. B. Wiedereinsteiger_innen) mit dem Ziel der Aktualisierung von Fähigkeiten/Fertigkeiten sind im Rahmen eines (geförderten) Arbeitsverhältnisses oder einer diesbezüglichen Bildungsmaßnahme durchzuführen (oder es kommt einer der oben genannten Anwendungsfälle der Arbeitserprobung zum Tragen).

4. ERLÄUTERUNGEN

4.1. Verfahren zur Effektivitätsprüfung

Die Überprüfung der Effektivität von Arbeitserprobungen/Arbeitstrainings erfolgt im Rahmen der Fachkontrolle. Bei Hinweisen auf eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist die Effektivitätsprüfung anlassfallbezogen durchzuführen.

Betreffend **Arbeitserprobung** sind jedenfalls alle BTR mit mindestens 5 Arbeitserprobungsfällen im letzten Kalenderjahr und einer Weiterbeschäftigungsquote unter 30% zu prüfen.

Betreffend **Arbeitstraining** sind jedenfalls alle BTR mit mindestens 5 Arbeitstrainingsfällen im letzten Kalenderjahr und einem Arbeitsmarkterfolg unter 30% zu prüfen. In die Auswertung werden nur jene Arbeitstrainingsfälle einbezogen, die 15 oder mehr Kalendertage gedauert haben (die ersten beiden Wochen des Arbeitstrainings können somit der Erprobung dienen).

Das AE-/AT-Prüfergebnis ist unter Bezugnahme auf die oben genannten Kriterien am BTR als Text mit Textart „X“ und dem Betreff „AE Prüfergebnis“ bzw. „AT Prüfergebnis“ zu dokumentieren.

Für die Prüfung des jeweiligen BTR ist – auch bei einem verbundenen Dach-BTR – die BTR-RGS zuständig. Im Falle eines Verbotes ist eine vorangehende Abstimmung mit der Dach-BTR-Betreuung (KAM) zwecks Koordinierung von tangierten BTR-RGS vorzunehmen.

Im Falle einer Verhängung eines AT-/AE-Verbotes, ist im BTR im Fenster „Basis“ im Feld „Anmerkung“ der Deskriptor *AT VERBOT* bzw. *AE VERBOT* einzutragen und in der Group-box „AMF“ ist unter Förderverbot ein „J“ einzugeben, sowie im BTR-Text unter Textart „X“ der Betreff „Verhängung Förderverbot (ggf. AE oder AT anfügen)“ und eine Begründung festzuhalten.

Im Falle einer Aufhebung des AT-/AE-Verbotes ist im BTR im Fenster „Basis“ im Feld „Anmerkung“ der Deskriptor *AT VERBOT* bzw. *AE VERBOT* zu löschen und in der Group-box „AMF“ ist unter Förderverbot ein „N“ einzugeben sowie im BTR-Text unter Textart „X“ der Betreff „Aufhebung Förderverbot (ggf. AT oder AE anfügen)“ und eine Begründung festzuhalten.

4.2. Zu Punkt III.B. Arbeitstraining

Kriterien zur Abgrenzung von Arbeitsverhältnissen:

- Die Vermittlung überbetrieblich verwertbarer Spezialkenntnisse steht im Vordergrund.
- Die Trainees erhalten einen wirtschaftlichen Vorteil durch gesteigerte Fähigkeiten und bessere Berufschancen.
- Die Tätigkeiten sind überwiegend nicht betrieblich notwendig, es wird kein_e Arbeitnehmer_in ersetzt.
- Nicht dem Ausbildungszweck dienende Tätigkeiten sind nur in zeitlich vernachlässigbarem Ausmaß zu verrichten.
- Das tägliche und das wöchentliche Ausmaß des Trainings darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten. Sollten im selben Zeitraum auch Theorieausbildungszeiten anfallen, sind diese in die wöchentliche Trainingszeit einzuberechnen.
- Die zeitliche Lage der praktischen Qualifizierungselemente (insbesondere während Tagesrand- und Nachtzeiten, an Wochenenden, an Feiertagen) muss dem für den Trainingsbetrieb geltenden Kollektivvertrag entsprechen, sofern die praktischen Ausbildungszeiten nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ausbildungsverordnungen vorgegeben sind. Zulässig sind praktische Ausbildungen nur in jenen Zeiten, für die kollektivvertraglich keine besonderen Entgeltansprüche und Arbeitszeitregelungen (arbeitszeitabhängige Zulagen oder Zuschläge, Zeitausgleich) normiert sind.
- Trainees dürfen nicht zu Überstundenleistungen herangezogen werden.
- Die Einordnung der Trainees in den betrieblichen Organisationsablauf, die Einhaltung vereinbarter Anwesenheitszeiten und die Befolgung von Anordnungen des Trainingsbetriebes sind auf ein Ausmaß zu beschränken, das für ein friktionsfreies und sicheres Weiterlaufen der Arbeitsabläufe notwendig ist.
- Den Trainees wird so weit wie möglich die Chance geboten, beim Trainingsbetrieb sämtliche im Rahmen des Berufsbildes erforderlichen Fertigkeiten zu trainieren.

IV. ARBEITSPLATZNAHE QUALIFIZIERUNG

Eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) dient dem Ziel des Erwerbs eines zertifizierten Ausbildungsabschlusses, der durch die im Bildungsplan festgelegten theoretischen und praktischen Qualifizierungsinhalte erreicht werden soll. Die praktischen Qualifizierungsinhalte werden in Unternehmen arbeitsplatznah vermittelt.

Eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung erfolgt entweder im Interesse des Unternehmens mit dem Ziel des Abschlusses eines konkreten Arbeitsverhältnisses oder über Ersuchen des Arbeitsmarktservice im Hinblick auf den Bedarf anderer Unternehmen.

Die AMS Landesorganisationen sind ermächtigt, die jeweilige Umsetzungsform zu konkretisieren und festzulegen.

Es gelten folgende Voraussetzungen⁵⁹

- a) Die Arbeitsplatznahe Qualifizierung führt zu einem staatlich anerkannten oder durch externe Einrichtungen zertifizierten⁶⁰ Abschluss.
- b) Es muss ein durch das Arbeitsmarktservice genehmigter individueller Bildungsplan vorliegen.
- c) Es muss dem Arbeitsmarktservice eine schriftliche AQUA-Vereinbarung⁶¹ zwischen der_dem Förderungswerber_in (= AQUA-Teilnehmer_in) und dem AQUA-Betrieb vorliegen.
- d) Das wöchentliche Ausmaß der Arbeitsplatznahen Qualifizierung darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten.
- e) Die Dauer der Arbeitsplatznahen Qualifizierung richtet sich nach den diesbezüglichen Ausbildungsregelungen und dauert jedenfalls mindestens 13 Wochen und umfasst mindestens 16 Wochenstunden⁶².

Für den Fall, dass Ausbildungsvorschriften bestehen, darf der dort festgesetzte – individuell maßgebliche – Zeitraum nur in Einzelfällen überschritten werden. Die in der Person gelegenen Gründe für diese Überschreitung sind am BEMO-Förderungsfall zu dokumentieren.

- f) Theoretische und praktische Qualifizierung müssen zeitlich einem Verhältnis von mindestens einem zu höchstens zwei Dritteln entsprechen, sofern gesetzliche Regelungen oder Ausbildungsverordnungen keine andere Aufteilung vorgeben.
- g) Die theoretische Qualifizierung ist bei einem externen Schulungsträger zu absolvieren. Die theoretische Qualifizierung kann auch in einer gesonderten betrieblichen Ausbildungseinrichtung (losgelöst vom Produktions- und Dienstleistungsprozess) erfolgen, wenn

- es am freien Bildungsmarkt keine vergleichbare Ausbildung gibt und
- die Landesgeschäftsstelle die überbetriebliche Verwertbarkeit festgestellt hat

⁵⁹ siehe Erläuterung IV.5.1. und Punkt II.B.3

⁶⁰ Das diesbezügliche Zertifikat beinhaltet die Beschreibung der erworbenen und überbetrieblich verwertbaren Kompetenzen (Kursinhalte).

⁶¹ Die AQUA-Vereinbarung aus dem eAMS-Konto bzw. MeinAMS beinhaltet den Bildungsplan.

⁶² Die Wochenstundenanzahl versteht sich als Präsenzzeit und beinhaltet die theoretische und praktische Qualifizierung.

- und
 - das Landesdirektorium informiert wurde.
- h) Die praktische Qualifizierung bezieht sich im Falle der Vorbereitung auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung auf die im betreffenden Beruf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Berufsbild.
- i) Die Arbeitsplatznahe Qualifizierung muss überwiegend in Österreich stattfinden.

1. FÜR DIE EFFEKTIVITÄTSPRÜFUNG GELTEN FOLGENDE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Leiter_innen der regionalen Geschäftsstellen (BTR-Zuständigkeit) haben im Falle

- einer Häufung⁶³ von Arbeitsplatznahen Qualifizierungen bei einem AQUA-Betrieb, die in der Folge zu keinem Arbeitsverhältnis führen und damit die Arbeitsmarktchancen nicht erhöhen;
- von wiederholten Verstößen gegen die AQUA-Vereinbarung;
- von Hinweisen auf eine anlassfallbezogene missbräuchliche Inanspruchnahme

den Regionalbeirat zu informieren. Der Regionalbeirat hat das Recht, vor Verhängung eines AQUA-Verbotes angehört zu werden. Die Entscheidung über die Verhängung eines AQUA-Verbotes obliegt der_dem Leiter_in der regionalen Geschäftsstelle.

Als maßgebliche Kriterien für die Überprüfung, ob ein AQUA-Verbot zu verhängen wäre, sind

- das Ergebnis der Teilnahmezufriedenheitsauswertung (Frage 1 bezogen auf den zu prüfenden BTR)
- das Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten zur Anzahl der AQUA-Förderungsfälle und
- ob das jeweilige Qualifizierungsziel (und ggf. unter Berücksichtigung der Gründe für Abbrüche) erreicht wurde

in die Bewertung einzubeziehen.

Wurde über den AQUA-Betrieb ein Vermittlungsverbot verhängt, ist keine Arbeitsplatznahe Qualifizierung möglich. Im Falle eines EB- und/oder LST-Verbotes bewirken diese nicht zwingend ein AE-, AT- oder AQUA-Verbot und umgekehrt.

Die Aufhebung eines AQUA-Verbotes erfolgt ebenfalls durch die_den Leiter_in der regionalen Geschäftsstelle. Mindestens ist im Anlassfall (eine neue AQUA-Vereinbarung wird übermittelt) bei Unternehmen, für die vor mehr als 3 Jahren ein Förderverbot (AT, AE, AQUA) verhängt wurde, zu prüfen, ob dieses aufgehoben werden könnte. Der Regionalbeirat hat das Recht, vor Aufhebung eines AQUA-Verbotes angehört zu werden.

Auf Anfrage des Regionalbeirates oder des Landesdirektoriums hat die regionale Geschäftsstelle bzw. die Landesgeschäftsstelle über das Ergebnis

⁶³ siehe Erläuterungen IV.5.2.

- des begleitenden Monitorings⁶⁴
und/oder
- der Effektivitätsprüfung⁶⁵

zu berichten.

2. AQUA-BETRIEBE

Arbeitsplatznahe Qualifizierungen können bei allen Arbeitgebern erfolgen, mit Ausnahme von:

- Arbeitsmarktservice
- politische Parteien
- Clubs politischer Parteien
- radikale Vereine
- Unternehmen mit einem AT-, AE- oder AQUA-Verbot
- Unternehmen, bei denen ein Konkursverfahren anhängig ist oder der Konkurs mangels Vermögen abgelehnt wurde
- Unternehmen im Ausland

3. MINDESTERFORDERNISSE FÜR PRÜFUNGEN DURCH DAS ARBEITSMARKTSERVICE

- Im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Beurteilung ist der Bildungsplan im Hinblick auf die überbetriebliche Verwertbarkeit der Arbeitsplatznahen Qualifizierung zu prüfen.
- Die Einhaltung des Bildungsplanes ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
Ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.
Die Überprüfung obliegt den RGS, kann aber an externe Kooperationspartner delegiert werden.
- Die Zulässigkeit der zeitlichen Lage der praktischen Qualifizierungselemente (insbesondere während Tagesrand- und Nachtzeiten, an Wochenenden, an Feiertagen) ist anhand des für den AQUA-Betrieb geltenden Kollektivvertrages zu prüfen, sofern die praktischen Ausbildungszeiten nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ausbildungsverordnungen vorgegeben sind. Zulässig sind praktische Ausbildungen nur in jenen Zeiten, für die kollektivvertraglich keine besonderen Entgeltansprüche und Arbeitszeitregelungen (arbeitszeitabhängige Zulagen oder Zuschläge, Zeitausgleich) normiert sind. Davon abweichende praktische Ausbildungszeiten sind mit einem Ausbildungsverhältnis nicht vereinbar und daher nach dem AIVG nicht zumutbar.
Diese Prüfung ist im Zuge der Genehmigung auf jeden Fall durch die RGS durchzuführen.
Die regelmäßige Überprüfung kann an Kooperationspartner delegiert werden.

⁶⁴ siehe „AQUA-Monitoring-Berichte“ im DWH

⁶⁵ siehe „AQUA-Prüfliste“ im DWH

4. MINDESTERFORDERNISSE FÜR SCHRIFTLICHE AQUA-UNTERLAGEN

4.1. Bildungsplan

Der Bildungsplan hat zu beinhalten:

- Genaue Bezeichnung, Dauer und zeitliche Lage der theoretischen Qualifizierungsinhalte
- Beschreibung, Dauer und zeitliche Lage der praktischen Qualifizierungsinhalte
- Anforderungsprofil des angestrebten Berufsbildes
- Eignungsprofil der_des AQUA-Teilnehmer_in
- Ausbildungsrelevante Vorqualifizierung der_des AQUA-Teilnehmer_in

4.2. AQUA-Vereinbarung

Die AQUA-Vereinbarung hat zu beinhalten:

- Auflagen bezüglich der theoretischen und praktischen Qualifizierungszeiten
- Auflagen bezüglich des Vorliegens eines Ausbildungsverhältnisses⁶⁶
- Auflagen bezüglich der Einhaltung des Bildungsplanes
- Pflichten der_des AQUA-Teilnehmer_in
- Pflichten des AQUA-Betriebes (insbesondere bezüglich der Abgrenzung der AQUA von einem Arbeitsverhältnis)

4.3. Monatliche Bestätigungen durch den AQUA-Betrieb oder AQUA-Kooperationspartner

Abwesenheiten (unterschieden nach Krankenstand und der Art des sonstigen Grundes)

- mit Kooperationspartner: via eService „Teilnahmeliste“
- ohne Kooperationspartner: durch den AQUA-Betrieb (Formular durch LGS o. ä.)

5. ERLÄUTERUNGEN

5.1. Zu Punkt IV. Voraussetzungen

Diese spezifischen Voraussetzungen ergänzen die allgemeinen BEMO-Voraussetzungen. So ist insbesondere auch die Arbeitsplatznahe Qualifizierung nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und der_dem Förderungswerber_in als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme). Im Zuge dessen sind auch die BEMO-Beihilfen anzusprechen.

⁶⁶ Zuschüsse von AQUA-Betrieben siehe § 20 Abs. 6 AIVG und II.B.4.3.
Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen, AMF/2-2026

Auch die Gewährung einer Beihilfe zu den Kurskosten ist möglich, insbesondere im Falle einer Arbeitsplatznahen Qualifizierung über Ersuchen des Arbeitsmarktservice.

Ausnahme: Pflegestipendium

5.2. Zu Punkt IV.1. Verfahren zur Effektivitätsprüfung

Zur Erleichterung der Überprüfung der Effektivität von AQUA werden im DWH Reports in Form einer AQUA-Prüfliste zur Verfügung gestellt. Diese Überprüfung ist jährlich mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger-Datenbestand (Suche) Ende März ab Verfügbarkeit im DWH bis längstens 31. Juli durchzuführen.

Es sind jedenfalls alle BTR mit mindestens 3 AQUA-Fällen im letzten Kalenderjahr und einem Arbeitsmarkterfolg unter 40% zu prüfen. In die Auswertung werden nur jene AQUA-Fälle einbezogen, die 15 oder mehr Kalendertage gedauert haben (die ersten beiden AQUA-Wochen können somit der Erprobung dienen).

Das AQUA-Prüfergebnis ist unter Bezugnahme auf die oben genannten Kriterien am BTR als Text mit Textart „X“ und dem Betreff „AQUA Prüfergebnis“ zu dokumentieren.

Für die Prüfung des jeweiligen BTR ist – auch bei einem verbundenen Dach-BTR – die BTR-RGS zuständig. Im Falle eines Verbotes ist eine vorangehende Abstimmung mit der Dach-BTR-Betreuung (KAM) zwecks Koordinierung von tangierten BTR-RGS vorzunehmen.

Im Falle einer Verhängung eines AQUA-Verbotes ist im BTR im Fenster „Basis“ im Feld „Anmerkung“ der Deskriptor *AQUA VERBOT* einzutragen und in der Group-box „AMF“ ist unter Förderverbot ein „J“ einzugeben, sowie im BTR-Text unter Textart „X“ der Betreff „Verhängung Förderverbot (ggf. AQUA anfügen)“ und eine Begründung festzuhalten.

Im Falle einer Aufhebung des AQUA-Verbotes ist im BTR im Fenster „Basis“ im Feld „Anmerkung“ der Deskriptor *AQUA VERBOT* zu löschen und in der Group-box „AMF“ ist unter Förderverbot ein „N“ einzugeben sowie im BTR-Text unter Textart „X“ der Betreff „Aufhebung Förderverbot (ggf. AQUA anfügen)“ und eine Begründung festzuhalten.

5.3. Kriterien zur Abgrenzung von Arbeitsverhältnissen

- Die Vermittlung überbetrieblich verwertbarer fachlicher Kompetenzen steht im Vordergrund.
- Die AQUA-Teilnehmer_innen erhalten einen wirtschaftlichen Vorteil durch gesteigerte Fähigkeiten und bessere Berufschancen.
- Die Tätigkeiten sind überwiegend nicht betrieblich notwendig, es wird kein_e Arbeitnehmer_in ersetzt.
- Nicht dem Ausbildungszweck dienende Tätigkeiten sind nur in zeitlich vernachlässigbarem Ausmaß zu verrichten.

- Das tägliche und das wöchentliche Ausmaß der AQUA darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten. Theorieausbildungszeiten sind in die wöchentliche AQUA-Zeit einzuberechnen.
- Die zeitliche Lage der praktischen Qualifizierungselemente (insbesondere während Tagesrand- und Nachtzeiten, an Wochenenden, an Feiertagen) muss dem für den AQUA-Betrieb geltenden Kollektivvertrag entsprechen, sofern die praktischen Ausbildungszeiten nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ausbildungsverordnungen vorgegeben sind. Zulässig sind praktische Ausbildungen nur in jenen Zeiten, für die kollektivvertraglich keine besonderen Entgeltansprüche und Arbeitszeitregelungen (arbeitszeitabhängige Zulagen oder Zuschläge, Zeitausgleich) normiert sind.
- AQUA-Teilnehmer_innen dürfen nicht zu Überstundenleistungen/Mehrleistungsstunden herangezogen werden.
- Die Einordnung der AQUA-Teilnehmer_innen in den betrieblichen Organisationsablauf, die Einhaltung vereinbarter Anwesenheitszeiten und die Befolgung von Anordnungen des AQUA-Betriebes sind auf ein Ausmaß zu beschränken, das für ein friktionsfreies und sicheres Weiterlaufen der Arbeitsabläufe notwendig ist.
- Den AQUA-Teilnehmer_innen wird so weit wie möglich die Chance geboten, beim AQUA-Betrieb sämtliche im Rahmen des Berufsbildes erforderlichen Fertigkeiten zu trainieren.

5.4. Abgrenzung zu BEMO-Arbeitstraining

Die Dauer des „Ausbildungstrainings“ gemäß Punkt III.B.2. ist mit maximal < 13 Wochen begrenzt. Eine darüber hinaus gehende praktische Qualifizierung ist nur im Zusammenhang mit einer theoretischen Qualifizierung, die mit einem staatlich anerkannten oder durch eine externe Einrichtung zertifizierten Abschluss verbunden ist, möglich.

„Ausbildungstraining“ gemäß BEMO III.B.2.	Arbeitsplatznahe Qualifizierung
	Bildungsplan muss vorliegen
Maximal < 13 Wochen	≥ 13 Wochen
Es muss keine offene Stelle gemeldet sein.	
Praxis fehlt	Theorie und Praxis fehlen
geht von der Person (AMS) aus	geht vom Unternehmen oder von der Person (AMS) aus
	Ein staatlich anerkannter oder durch externe Einrichtungen zertifizierter Abschluss muss angestrebt werden.

Administration ausschließlich durch RGS	Für die Administration kann ein Kooperationspartner beauftragt werden
Vereinbarung über Inhalte, Dauer, Pflichten (durch die BGS standardisiertes Formular)	Vereinbarung über Inhalte, Dauer, Pflichten ohne Kooperationspartner: kein durch die BGS standardisiertes Formular mit Kooperationspartner: eService „Arbeitsplatznahe Qualifizierung“ im eAMS-Konto für Unternehmen
Monatliche Bestätigung über Abwesenheiten und Ordnungsmäße Durchführung des AT (durch die BGS standardisiertes Formular)	Monatliche Bestätigung über Abwesenheiten ohne Kooperationspartner: kein durch die BGS standardisiertes Formular mit Kooperationspartner: eService „Teilnahmeliste“ im eAMS-Konto für Unternehmen

6. EDV-VERFAHREN

6.1. Typ

In BAS IF sind nur jene Fälle, die auch den im Kapitel IV. angeführten Qualitätsstandards entsprechen, mit dem Typ „AQUA-Arbeitsplatznahe Qualifizierung“ zu codieren (alle anderen ggf. mit dem Typ „Arbeitstraining“).

6.2. Beihilfe zu den Kurskosten

Soll das Arbeitsmarktservice die Kurskosten zur Gänze oder teilweise übernehmen⁶⁷, ist für die Beihilfe zu den Kurskosten ein weiteres BEMO-Begehren zu stellen.

Sollen die Kurskosten an unterschiedliche Kursträger ausbezahlt werden, ist jeweils ein gesonderter BEMO-Förderungsfall zu administrieren.

Eine Beihilfe zu den Kurskosten kann nicht im Rahmen eines AQUA-Förderungsfall abgewickelt werden.

⁶⁷ siehe Vereinbarung Arbeitsplatznahe Qualifizierung via MeinAMS-Konto
Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen, AMF/2-2026

6.3. AQUA-BTR

Der AQUA-Förderungsfall ist mittels Geschäftsfunktion „BTR verbinden“ mit dem AQUA-BTR zu verbinden. Als weitere Schulungsträger können auch Kooperationspartner verbunden werden (Schaltflächen „ST neu“ oder „Veranstaltung verbinden“).⁶⁸

6.4. mit Kooperationspartner

6.4.1. Verpflichtende Nutzung des eService „Arbeitsplatznahe Qualifizierung“

Das eService „Arbeitsplatznahe Qualifizierung“ im eAMS-Konto für Unternehmen ist verpflichtend zu verwenden. Sowohl die erste AQUA-Vereinbarung inkl. Bildungsplan als auch allfällige Änderungen im Laufe des Förderzeitraumes sind rechtzeitig vor Beginn/Eintritt des Ereignisses über dieses eService an die RGS zu übermitteln.

6.4.2. Genehmigung durch die RGS

Das BEMO-Begehren und die AQUA-Vereinbarung sind gemeinsam zu prüfen und zu genehmigen (positiv oder negativ). Durch die Genehmigung des BEMO-Begehrens gilt auch die AQUA-Vereinbarung als genehmigt.

6.4.3. Information an den Kooperationspartner

Am PST ist mittels Geschäftsfunktion „Antworten“ in der Vollanzeige des Dokumentes dem Kooperationspartner kurz das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen (Genehmigung erteilt/nicht erteilt).

6.4.4. Änderungen der AQUA-Vereinbarung

Änderungen der AQUA-Vereinbarung sind durch den Kooperationspartner ebenfalls via eService „Arbeitsplatznahe Qualifizierung“ an die RGS zu kommunizieren. Das RGS-Prüfergebnis (Genehmigung erteilt/nicht erteilt) ist zeitnahe an den Kooperationspartner rückzumelden⁶⁹.

6.4.5. AQUA Vereinbarung

Die AQUA-Vereinbarung ist dem Förderungsfall vor der Entscheidung des Förderungsfalles zuzuordnen (dies stellt sicher, dass die AQUA-Vereinbarung auch im richtigen elektronischen Ordner im eAkt abgelegt wurde).

Sofern Änderungen der AQUA-Vereinbarungen einlangen, sind auch diese dem Förderungsfall zuzuordnen.

⁶⁸ siehe auch 141. EDV-Info zur Release 20160620

⁶⁹ siehe dazu IV.6.4.3.

6.5. ohne Kooperationspartner

6.5.1. AQUA-Vereinbarung

Die jeweils aktuelle Fassung der AQUA-Vereinbarung inkl. Bildungsplan ist gemäß Punkt I.B.5.4. abzulegen.

6.5.2. Papierformulare

Die AQUA-Vereinbarung inkl. Bildungsplan ist in Anlehnung an die via eService generierte AQUA-Vereinbarung inkl. Bildungsplan durch die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

V. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 01. April 2026 in Kraft und ersetzt BGS/AMF/0702/9976/2025=AMF/11-2025.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 30. November 2028 (**auch oder nur per E-Mail**) zu übermitteln.

Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen.
 - 1 = unerlässlich
 - 2 = wichtig
 - 3 = wünschenswert
2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen der jeweiligen Beihilfe erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater_innen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Bundesrichtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren. Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

Die verpflichtende grundsätzliche Reflexion dieser Bundesrichtlinie findet gemeinsam mit dem Qualitätssicherungstermin im 4. Quartal 2028 statt.

VII. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AD	Arbeitslosengeld - Schulung
AE	Arbeitserprobung
AK	anderer Kostenträger
AlG	Arbeitslosengeld
AlV	Arbeitslosenversicherung
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMF	Arbeitsmarktförderung
AMS	Arbeitsmarktservice
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
AQUA	Arbeitsplatznahe Qualifizierung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AT	Arbeitstraining
BA	Bezugseinstellungsaufhebung
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BAS TF	Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen
BBEN	Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zur Wahrung der Arbeitsmarktchancen
BBRZ	Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum
BE	Bezugseinstellung
BEMO	Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO)
BGS	Bundesgeschäftsstelle
BM1	Bundesrichtlinie „Vergabe von Bildungsmaßnahmen“ (BM1)
BR	Rehabilitation-Umschulungsgeld
BR +	Umschulungsgeld
BTR	Betrieb
BVM	Bezugsveränderungsmeldungen
DLU	Deckung des Lebensunterhaltes
DWH	Data Warehouse
EB	Bundesrichtlinie Eingliederungsbeihilfe (EB)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GC	DLU (Leistungsart)
GfG	Geringfügigkeitsgrenze
ggf.	gegebenenfalls
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
KAM	Key Account Management
KK	Kurskosten
KNK	Kursnebenkosten
LE	Lerneinheiten
LGS	Landesgeschäftsstelle

LST	Bundesrichtlinie „Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsausbildungsgesetz“ (LST)
ND	Notstandshilfe - Schulung
NH	Notstandshilfe
PAusbZG	Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz
PST	Personenstammdaten
RGS	regionale Geschäftsstelle
RK	Reisekosten
SAB	Service für Ausländerbeschäftigung
SAP	Buchhaltungssystem
SP	Sonderprogramm
SZU	Schulungszuschlag
UK	Unterkunftskosten
USt	Umsatzsteuer
UV	Unfallversicherung
VK	Verpflegungskosten
VMZ	Vormerkzeiten
z. B.	zum Beispiel